

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

|   |   |    |
|---|---|----|
| I | <i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>   |    |
| ★ | <b>Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Arzneimittel für seltene Leiden</b> .....  | 1  |
|   | Verordnung (EG) Nr. 142/2000 der Kommission vom 21. Januar 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....   | 6  |
|   | Verordnung (EG) Nr. 143/2000 der Kommission vom 21. Januar 2000 zur Festsetzung der Höchstertattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2176/1999 .....   | 8  |
|   | Verordnung (EG) Nr. 144/2000 der Kommission vom 21. Januar 2000 zur Festsetzung der Höchstertattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2178/1999 .....  | 9  |
|   | Verordnung (EG) Nr. 145/2000 der Kommission vom 21. Januar 2000 zur Festsetzung der Höchstertattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2179/1999 .....  | 10 |
|   | Verordnung (EG) Nr. 146/2000 der Kommission vom 21. Januar 2000 zur Festsetzung der Höchstertattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2180/1999 .....   | 11 |
|   | Verordnung (EG) Nr. 147/2000 der Kommission vom 21. Januar 2000 zur Ablehnung von Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von bestimmten Getreideverarbeitungszeugnissen und Getreidemischfuttermitteln .....   | 12 |
|   | Verordnung (EG) Nr. 148/2000 der Kommission vom 21. Januar 2000 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Januar 2000 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Geflügelfleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Geflügelfleisch und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse genehmigt werden können ..... | 13 |

|                      |  |    |
|----------------------|--|----|
| Inhalt (Fortsetzung) | Verordnung (EG) Nr. 149/2000 der Kommission vom 21. Januar 2000 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Januar 2000 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Produkte des Sektors Geflügelfleisch entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 509/97 genehmigt werden können .....  | 15 |
|                      | Verordnung (EG) Nr. 150/2000 der Kommission vom 21. Januar 2000 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Januar 2000 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Produkte des Sektors Eier und Geflügelfleisch entsprechend den Verordnungen (EG) Nr. 1474/95 und (EG) Nr. 1251/96 genehmigt werden können .....   | 17 |
|                      | Verordnung (EG) Nr. 151/2000 der Kommission vom 21. Januar 2000 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Januar 2000 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Eier und für Geflügelfleisch entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Rumänien und Bulgarien genehmigt werden können ..... | 19 |

---

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

**Ausschuß der Regionen**

|                                 |    |
|---------------------------------|----|
| * <b>Geschäftsordnung</b> ..... | 22 |
|---------------------------------|----|

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 141/2000 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES  
vom 16. Dezember 1999  
über Arzneimittel für seltene Leiden**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bestimmte Leiden treten so selten auf, daß die Kosten für die Entwicklung und das Inverkehrbringen eines Arzneimittels für die Diagnose, Verhütung oder Behandlung des Leidens durch den zu erwartenden Umsatz des Mittels nicht gedeckt werden würden. Die pharmazeutische Industrie wäre deshalb nicht bereit, das Arzneimittel unter normalen Marktbedingungen zu entwickeln. Diese Arzneimittel werden im englischen Sprachraum als „Orphan medicinal products“ (d. h. als „Waisenkinder“ unter den Arzneimitteln) bezeichnet.
- (2) Patienten mit seltenen Leiden müssen dasselbe Recht auf gute Behandlung haben wie andere Patienten. Daher müssen Erforschung, Entwicklung und Inverkehrbringen geeigneter Arzneimittel durch die pharmazeutische Industrie gefördert werden. Anreize für die Entwicklung von Arzneimitteln für seltene Leiden bestehen in den USA seit 1983 und in Japan seit 1993.
- (3) In der Europäischen Union gab es auf einzelstaatlicher oder gemeinschaftlicher Ebene bisher nur vereinzelte Maßnahmen, um die Entwicklung von Arzneimitteln für seltene Leiden zu fördern. Solche Maßnahmen sollten vorzugsweise auf Gemeinschaftsebene getroffen werden, um für diese Erzeugnisse einen möglichst großen Markt zu erschließen und eine Aufsplitterung der begrenzten Mittel zu vermeiden. Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene sind unkoordinierte Maßnahmen der Mitgliedstaaten vorzuziehen, die zu Wettbewerbsverzerrungen und Hemmnissen im innergemeinschaftlichen Handel führen können.

- (4) Es sollte klare und eindeutige Kriterien dafür geben, welche Arzneimittel für seltene Leiden für Anreize in Frage kommen. Dies dürfte sich am besten durch die Einführung eines offenen und transparenten Gemeinschaftsverfahrens für die Ausweisung potentieller Arzneimittel als Arzneimittel für seltene Leiden erreichen lassen.
- (5) Für die Ausweisung als Arzneimittel für seltene Leiden sollten objektive Kriterien festgelegt werden. Bei diesen Kriterien sollte man sich auf die Prävalenz des Leidens stützen, für das eine Diagnose, Vorbeugung oder Therapie benötigt wird. Eine Prävalenz von nicht mehr als fünf von zehntausend Personen wird allgemein als geeigneter Schwellenwert angesehen. Ein Arzneimittel für ein lebensbedrohendes, ein zu schwerer Invalidität führendes oder ein schweres und chronisches Leiden sollte auch dann für Anreize in Frage kommen, wenn die Prävalenz bei über fünf von Zehntausend liegt.
- (6) Ein Ausschuß von Sachverständigen, die von den Mitgliedstaaten benannt werden, sollte eingesetzt werden, um die Anträge auf Ausweisung von Arzneimitteln als Arzneimittel für seltene Leiden zu prüfen. Diesem Ausschuß sollten außerdem drei von der Kommission benannte Vertreter von Patientenorganisationen und drei weitere ebenfalls von der Kommission auf Empfehlung der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (im folgenden: Agentur) benannte Personen angehören. Für die angemessene Koordinierung zwischen dem Ausschuß für Arzneimittel für seltene Leiden und dem Ausschuß für Arzneyspezialitäten sollte die Agentur zuständig sein.
- (7) Patienten mit solchen Leiden haben denselben Anspruch auf Qualität, Unbedenklichkeit und Wirksamkeit von Arzneimitteln wie andere Patienten. Arzneimittel für seltene Leiden sollten daher dem normalen Bewertungsverfahren unterliegen. Für Investoren von Arzneimitteln für seltene Leiden sollte die Möglichkeit einer Gemeinschaftsgenehmigung vorgesehen werden. Um die Erteilung oder Aufrechterhaltung einer Gemeinschaftsgenehmigung zu erleichtern, sollte man zumindest teilweise auf die der Agentur zu entrichtenden Gebühren verzichten. Der dadurch für die Agentur entstehende Verlust an Einnahmen sollte durch Mittel aus dem Haushalt der Gemeinschaft ausgeglichen werden.

<sup>(1)</sup> ABl. C 276 vom 4.9.1998, S. 7.

<sup>(2)</sup> ABl. C 101 vom 12.4.1999, S. 37.

<sup>(3)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 9. März 1999 (AbI. C 175 vom 21.6.1999, S. 61). Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 27. September 1999 (AbI. C 317 vom 4.11.1999, S. 34) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 1999 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

- (8) Die Erfahrungen in den Vereinigten Staaten und Japan haben gezeigt, daß für die Industrie der stärkste Anreiz zu Investitionen in die Entwicklung und das Inverkehrbringen von Arzneimitteln für seltene Leiden die Aussicht auf ein mehrjähriges Marktexklusivitätsrecht ist, wodurch sich die Investitionen möglicherweise teilweise decken lassen. Der Datenschutz gemäß Artikel 4 Nummer 8 Buchstabe a) Ziffer iii) der Richtlinie 65/65/EWG des Rates vom 26. Januar 1965 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneimittel<sup>(1)</sup> reicht diesbezüglich als Anreiz nicht aus. Die Mitgliedstaaten können von sich aus eine entsprechende Maßnahme nicht ohne gemeinschaftliche Dimension einführen, da dies im Widerspruch zu der Richtlinie 65/65/EWG stünde. Würden die Mitgliedstaaten derartige Maßnahmen ohne Koordinierung ergreifen, so hätte dies Hemmnisse im innergemeinschaftlichen Handel zur Folge, die ihrerseits Wettbewerbsverzerrungen nach sich zögen und dem Binnenmarkt entgegenstünden. Das Marktexklusivitätsrecht sollte jedoch lediglich das therapeutische Anwendungsgebiet betreffen, für das ein Arzneimittel als Arzneimittel für seltene Leiden ausgewiesen wurde, und sollte bereits bestehende Rechte an geistigem Eigentum nicht berühren. Im Interesse der Patienten sollte das für Arzneimittel für seltene Leiden gewährte Marktexklusivitätsrecht nicht ausschließen, daß ein ähnliches Arzneimittel in Verkehr gebracht werden kann, das den von dem Leiden Betroffenen erheblichen Nutzen bringen könnte.
- (9) Investoren von nach dieser Verordnung ausgewiesenen Arzneimitteln für seltene Leiden sollten in den vollen Genuß aller Anreize kommen, die von der Gemeinschaft oder den Mitgliedstaaten geschaffen werden, um die Erforschung und Entwicklung von Arzneimitteln für die Diagnose, Verhütung oder Behandlung solcher Leiden, einschließlich seltener Krankheiten, zu fördern.
- (10) Durch das spezifische Programm Biomed 2 des Vierten Rahmenprogramms für Forschung und technologische Entwicklung (1994-1998) wurde die Erforschung von Behandlungsmöglichkeiten für seltene Krankheiten gefördert; dazu gehören die Schaffung einer Methodologie für Schnellprogramme für die Entwicklung von Arzneimitteln für seltene Leiden und die Erstellung von Registern der in Europa verfügbaren Arzneimittel für seltene Leiden. Die hierfür bereitgestellten Mittel dienen der Förderung einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei der Grundlagenforschung und der klinischen Forschung auf dem Gebiet seltener Krankheiten. Die Erforschung seltener Krankheiten bleibt auch weiterhin ein prioritäres Anliegen der Gemeinschaft und wurde in das Fünfte Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung (1998-2002) aufgenommen. Diese Verordnung schafft einen rechtlichen Rahmen, der eine schnelle und wirkungsvolle Umsetzung der Ergebnisse dieser Forschung erlauben wird.
- (11) Seltene Krankheiten wurden im Aktionsrahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit als vorrangiges Gebiet für Gemeinschaftsaktionen genannt. Die Kommission teilte in ihrer Mitteilung zu einem Aktionsprogramm der Gemeinschaft für seltene Krankheiten innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit ihre Entscheidung mit, diese Krank-

heiten innerhalb dieses Aktionsrahmens als vorrangig einzustufen. Mit dem Beschluß Nr. 1295/1999/EG<sup>(2)</sup> vom 29. April 1999 haben das Europäische Parlament und der Rat ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend seltene Krankheiten innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (1999-2003) angenommen, das Aktionen zur Beschaffung von Informationen, zur Behandlung von Clustern seltener Krankheiten in einer Bevölkerung und zur Unterstützung einschlägiger Patientenorganisationen umfaßt. Mit dieser Verordnung wird eine der Prioritäten dieses Aktionsprogrammes verwirklicht —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

##### Zweck

Ziel dieser Verordnung ist es, ein Gemeinschaftsverfahren für die Ausweisung von Arzneimitteln als Arzneimittel für seltene Leiden festzulegen und Anreize für die Erforschung, Entwicklung und das Inverkehrbringen von als Arzneimittel für seltene Leiden ausgewiesenen Arzneimitteln zu schaffen.

#### Artikel 2

##### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- „Arzneimittel“ ein Humanarzneimittel gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 der Richtlinie 65/65/EWG;
- „Arzneimittel für seltene Leiden“ ein nach den Bestimmungen dieser Verordnung ausgewiesenes Arzneimittel (Orphan medicinal product);
- „Investor“ eine in der Gemeinschaft niedergelassene juristische oder natürliche Person, die beantragt, daß ein Arzneimittel als Arzneimittel für seltene Leiden ausgewiesen wird, oder diese Ausweisung bereits erhalten hat;
- „Agentur“ die Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln.

#### Artikel 3

##### Kriterien für die Ausweisung als Arzneimittel für seltene Leiden

- Ein Arzneimittel wird als Arzneimittel für seltene Leiden ausgewiesen, wenn der Investor nachweisen kann, daß
  - das Arzneimittel für die Diagnose, Verhütung oder Behandlung eines Leidens bestimmt ist, das lebensbedrohend ist oder eine chronische Invalidität nach sich zieht und von dem zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Gemeinschaft nicht mehr als fünf von zehntausend Personen betroffen sind, oder

das Arzneimittel für die Diagnose, Verhütung oder Behandlung eines lebensbedrohenden Leidens, eines zu schwerer Invalidität führenden oder eines schweren und chronischen Leidens in der Gemeinschaft bestimmt ist und daß das Inverkehrbringen des Arzneimittels in der Gemeinschaft ohne Anreize vermutlich nicht genügend Gewinn bringen würde, um die notwendigen Investitionen zu rechtfertigen,

<sup>(1)</sup> ABl. 22 vom 9.2.1965, S. 369. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/39/EWG des Rates (ABl. L 214 vom 24.8.1993, S. 22).

<sup>(2)</sup> ABl. L 155 vom 22.6.1999, S. 1.

und

- b) in der Gemeinschaft noch keine zufriedenstellende Methode für die Diagnose, Verhütung oder Behandlung des betreffenden Leidens zugelassen wurde oder daß das betreffende Arzneimittel — sofern eine solche Methode besteht — für diejenigen, die von diesem Leiden betroffen sind, von erheblichem Nutzen sein wird.

(2) Die Kommission erläßt die erforderlichen Bestimmungen für die Anwendung dieses Artikels mittels einer Durchführungsverordnung nach dem Verfahren des Artikels 72 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates <sup>(1)</sup>.

#### Artikel 4

##### Ausschuß für Arzneimittel für seltene Leiden

(1) Es wird innerhalb der Agentur ein Ausschuß für Arzneimittel für seltene Leiden eingesetzt (im folgenden „Ausschuß“ genannt).

(2) Der Ausschuß hat folgende Aufgaben:

- a) Prüfung von Anträgen auf Ausweisung eines Arzneimittels als Arzneimittel für seltene Leiden, die ihm gemäß dieser Verordnung vorgelegt werden;
- b) Beratung der Kommission bei der Ausarbeitung und Festlegung einer Politik der Europäischen Union für Arzneimittel für seltene Leiden;
- c) Unterstützung der Kommission bei internationalen Beratungen auf dem Gebiet der Arzneimittel für seltene Leiden und bei ihren Kontakten mit Gruppen zur Unterstützung der Patienten;
- d) Unterstützung der Kommission bei der Erarbeitung ausführlicher Leitlinien.

(3) Der Ausschuß setzt sich wie folgt zusammen: Jeder Mitgliedstaat benennt ein Mitglied, die Kommission benennt drei Mitglieder als Vertreter der Patientenorganisationen und drei Mitglieder auf Empfehlung der Agentur. Die Ausschußmitglieder werden für drei Jahre ernannt; eine Wiederernennung ist möglich. Sie können sich von Sachverständigen begleiten lassen.

(4) Der Ausschuß wählt seinen Vorsitzenden für drei Jahre; eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

(5) Die Vertreter der Kommission und der Verwaltungsdirektor der Agentur oder dessen Vertreter können an allen Sitzungen des Ausschusses teilnehmen.

(6) Die Agentur übernimmt die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses.

(7) Die Ausschußmitglieder dürfen auch nach Ende ihres Mandats keine Informationen von der Art der Informationen preisgeben, die unter das Berufsgeheimnis fallen.

#### Artikel 5

##### Verfahren der Ausweisung und der Streichung aus dem Register

(1) Um die Ausweisung eines Arzneimittels als Arzneimittel für seltene Leiden zu erhalten, stellt der Investor bei der Agentur in einem beliebigen Stadium der Entwicklung eines Arzneimittels einen entsprechenden Antrag; dies erfolgt vor

Stellung des Antrags auf Genehmigung für das Inverkehrbringen.

(2) Dem Antrag sind folgende Angaben und Unterlagen beizufügen:

- a) Name oder Firma und ständige Anschrift des Investors,
- b) Wirkstoffe des Arzneimittels,
- c) vorgeschlagenes therapeutisches Anwendungsgebiet,
- d) Begründung, daß die Kriterien des Artikels 3 Absatz I erfüllt sind und Darstellung des Entwicklungsstandes einschließlich der erwarteten Anwendungsgebiete.

(3) Die Kommission erstellt in Konsultation mit den Mitgliedstaaten, der Agentur und den interessierten Parteien ausführliche Leitlinien für Form und Inhalt der Anträge auf Ausweisung von Arzneimitteln als Arzneimittel für seltene Leiden.

(4) Die Agentur prüft die Gültigkeit des Antrags und legt dem Ausschuß die Ergebnisse in Form eines Kurzberichts vor. Sie kann den Investor erforderlichenfalls auffordern, zusätzliche Angaben und Unterlagen bereitzustellen.

(5) Die Agentur stellt sicher, daß der Ausschuß innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt eines gültigen Antrags ein Gutachten abgibt.

(6) Der Ausschuß bemüht sich bei der Erstellung seines Gutachtens darum, einen Konsens zu erzielen. Gelingt dies nicht, wird das Gutachten mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Ausschusses angenommen. Das Gutachten kann im schriftlichen Verfahren erstellt werden.

(7) Entspricht der Antrag nach dem Gutachten des Ausschusses nicht den Kriterien des Artikels 3 Absatz 1, so teilt die Agentur dies dem Investor unverzüglich mit. Der Investor kann innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt des Gutachtens unter Angabe ausführlicher Gründe einen Widerspruch einlegen, den die Agentur an den Ausschuß weiterleitet. Der Ausschuß prüft auf seiner nächsten Sitzung eine etwaige Revision seines Gutachtens.

(8) Die Agentur übermittelt das endgültige Gutachten des Ausschusses unverzüglich der Kommission, die innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Gutachtens eine Entscheidung annimmt. Steht der Entscheidungsentwurf ausnahmsweise nicht im Einklang mit dem Gutachten des Ausschusses, so wird die endgültige Entscheidung nach dem Verfahren des Artikels 73 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 angenommen. Die Entscheidung wird dem Investor sowie der Agentur und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten mitgeteilt.

(9) Als Arzneimittel für seltene Leiden ausgewiesene Arzneimittel werden in das Gemeinschaftsregister für Arzneimittel für seltene Leiden eingetragen.

(10) Der Investor übermittelt der Agentur jährlich einen Bericht über den Entwicklungsstand des ausgewiesenen Arzneimittels.

(11) Soll die Ausweisung als Arzneimittel für seltene Leiden auf einen anderen Investor übertragen werden, so reicht der Inhaber der Ausweisung bei der Agentur einen entsprechenden Antrag ein. Die Kommission erstellt in Konsultation mit den Mitgliedstaaten, der Agentur und den interessierten Parteien ausführliche Leitlinien für Form und Inhalt der Anträge auf Übertragung einer Ausweisung und alle Angaben über den neuen Investor.

<sup>(1)</sup> ABl. L 214 vom 24.8.1993, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 649/98 der Kommission (AbL. L 88 vom 24.3.1998, S. 7).

(12) Ein als Arzneimittel für seltene Leiden ausgewiesenes Arzneimittel wird aus dem Gemeinschaftsregister für Arzneimittel für seltene Leiden gestrichen

- a) auf Antrag des Investors,
- b) wenn vor Erteilung der Genehmigung für das Inverkehrbringen festgestellt wird, daß die Kriterien des Artikels 3 in bezug auf dieses Arzneimittel nicht mehr erfüllt sind,
- c) am Ende des in Artikel 8 vorgesehenen Zeitraums des Marktexklusivitätsrechts.

#### Artikel 6

##### Unterstützung bei der Erstellung des Prüfplans

(1) Der Investor von Arzneimitteln für seltene Leiden kann vor Stellung eines Antrags auf Genehmigung für das Inverkehrbringen bei der Agentur im Sinne des Artikels 51 Buchstabe j) der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 Auskünfte über die Durchführung der verschiedenen Tests und Versuche einholen, die zum Nachweis der Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit des Arzneimittels erforderlich sind.

(2) Die Agentur legt ein Verfahren für die Entwicklung von Arzneimitteln für seltene Leiden fest, das eine ordnungsrechtliche Unterstützung bei der Festlegung des Inhalts des Genehmigungsantrags nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 vorsieht.

#### Artikel 7

##### Gemeinschaftsgenehmigung für das Inverkehrbringen

(1) Die für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels für seltene Leiden zuständige Person kann beantragen, daß die Genehmigung für das Inverkehrbringen des betreffenden Arzneimittels nach der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 von der Gemeinschaft erteilt wird, ohne daß sie nachweisen muß, daß das Arzneimittel den Bedingungen von Teil B des Anhangs jener Verordnung entspricht.

(2) Zusätzlich zu dem Zuschuß nach Artikel 57 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 erhält die Agentur von der Gemeinschaft jährlich einen speziellen Zuschuß. Dieser dient der Agentur ausschließlich dazu, eine vollständige oder teilweise Befreiung von allen nach den Gemeinschaftsbestimmungen aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 zu entrichtenden Gebühren zu gewähren. Ein ausführlicher Bericht über die Verwendung dieses speziellen Zuschusses wird vom Verwaltungsdirektor der Agentur am Ende jedes Jahres vorgelegt. Etwaige Überschüsse werden jeweils auf das folgende Jahr übertragen und von dem speziellen Zuschuß für das nachfolgende Jahr abgezogen.

(3) Für Arzneimittel für seltene Leiden erteilte Genehmigungen für das Inverkehrbringen gelten ausschließlich für solche therapeutische Anwendungsgebiete, die den Kriterien des Artikels 3 entsprechen. Die Möglichkeit, für andere Anwendungsgebiete außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung eine getrennte Genehmigung für das Inverkehrbringen zu beantragen, bleibt davon unberührt.

#### Artikel 8

##### Marktexklusivitätsrecht

(1) Wurde nach der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 eine Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels für seltene Leiden erteilt oder haben alle Mitgliedstaaten eine Genehmigung für das Inverkehrbringen dieses Arzneimittels nach den in den Artikeln 7 und 7a der Richtlinie 65/65/EWG oder in Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie 75/319/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneispezialitäten<sup>(1)</sup> vorgesehenen Verfahren für die gegenseitige Anerkennung — unbeschadet der Vorschriften über geistiges Eigentum oder anderer Vorschriften des Gemeinschaftsrechts — erteilt, so werden die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten während der nächsten zehn Jahre weder einen anderen Antrag auf Genehmigung für das Inverkehrbringen eines ähnlichen Arzneimittels für dasselbe therapeutische Anwendungsgebiet annehmen noch eine entsprechende Genehmigung erteilen noch einem Antrag auf Erweiterung einer bestehenden Genehmigung stattgeben.

(2) Dieser Zeitraum kann jedoch auf sechs Jahre verkürzt werden, wenn am Ende des fünften Jahres in bezug auf das betreffende Arzneimittel feststeht, daß die in Artikel 3 festgelegten Kriterien nicht mehr erfüllt sind, wenn nämlich unter anderem anhand der vorliegenden Daten nachgewiesen wird, daß die Rentabilität so ausreichend ist, daß die Aufrechterhaltung des Marktexklusivitätsrechts nicht gerechtfertigt ist. Zu diesem Zweck teilt ein Mitgliedstaat der Agentur mit, daß das Kriterium, anhand dessen das Marktexklusivitätsrecht gewährt wurde, möglicherweise nicht erfüllt wird, und die Agentur leitet sodann das Verfahren des Artikels 5 ein. Der Investor übermittelt der Agentur zu diesem Zweck die erforderlichen Informationen.

(3) Abweichend von Absatz 1 und unbeschadet der Vorschriften über geistiges Eigentum oder anderer Vorschriften des Gemeinschaftsrechts kann für ein ähnliches Arzneimittel mit demselben therapeutischen Anwendungsgebiet eine Genehmigung für das Inverkehrbringen gewährt werden, wenn

- a) der Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen des zuerst als Arzneimittel für seltene Leiden ausgewiesenen Arzneimittels dem zweiten Antragsteller seine Zustimmung gegeben hat oder
- b) der Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen des zuerst als Arzneimittel für seltene Leiden ausgewiesenen Arzneimittels das Arzneimittel nicht in ausreichender Menge liefern kann oder
- c) der zweite Antragsteller in seinem Antrag nachweisen kann, daß das zweite Arzneimittel, obwohl es dem bereits zugelassenen und als Arzneimittel für seltene Leiden ausgewiesenen Arzneimittel ähnlich ist, sicherer, wirksamer oder unter anderen Aspekten klinisch überlegen ist.

(4) Die Kommission nimmt die Definition der Begriffe „ähnliches Arzneimittel“ und „klinische Überlegenheit“ mittels einer Durchführungsverordnung nach dem Verfahren des Artikels 72 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 an.

(5) Die Kommission erstellt in Konsultation mit den Mitgliedstaaten, der Agentur und den interessierten Parteien ausführliche Leitlinien für die Anwendung dieses Artikels.

<sup>(1)</sup> ABl. L 147 vom 9.6.1975, S. 13. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/39/EWG des Rates (AbL. L 214 vom 24.8.1993, S. 22).

*Artikel 9***Sonstige Anreize**

(1) Für die nach dieser Verordnung als Arzneimittel für seltene Leiden ausgewiesenen Arzneimittel können von der Kommission und den Mitgliedstaaten Anreize zur Förderung der Erforschung, der Entwicklung und des Inverkehrbringens von Arzneimittel für seltene Leiden geschaffen werden, insbesondere Forschungshilfe zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen im Sinne der Rahmenprogramme im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung.

(2) Die Mitgliedstaaten machen der Kommission vor dem 22. Juli 2000 genaue Angaben zu allen Maßnahmen, die sie zur Förderung der Erforschung, der Entwicklung und des Inverkehrbringens von Arzneimitteln für seltene Leiden oder von Arzneimitteln, die als Arzneimittel für seltene Leiden ausgewiesen werden können, erlassen haben. Diese Angaben werden in regelmäßigen Abständen aktualisiert.

(3) Die Kommission veröffentlicht vor dem 22. Januar 2001 ein ausführliches Verzeichnis aller Anreize, die von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten zur Erforschung, zur

Entwicklung und zum Inverkehrbringen von Arzneimitteln für seltene Leiden geschaffen wurden. Dieses Verzeichnis wird in regelmäßigen Abständen aktualisiert.

*Artikel 10***Allgemeiner Bericht**

Die Kommission veröffentlicht vor dem 22. Januar 2006 einen allgemeinen Bericht über die bei der Anwendung dieser Verordnung gewonnenen Erfahrungen, in dem auch der hinsichtlich der öffentlichen Gesundheit erzielte Nutzen dargelegt wird.

*Artikel 11***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab dem Tag der Annahme der Durchführungsverordnungen nach Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 4.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 1999.

*In Namen des Europäischen Parlaments*

*Die Präsidentin*

N. FONTAINE

*In Namen des Rates*

*Der Präsident*

K. HEMILÄ

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 142/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 21. Januar 2000**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 22. Januar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Januar 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 21. Januar 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die  
Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

| KN-Code   | Drittland-Code (1) | Pauschaler<br>Einfuhrpreis |
|---|--------------------|----------------------------|
| 0702 00 00  | 052                | 85,5                       |
|   | 204                | 59,6                       |
|   | 624                | 179,5                      |
|   | 999                | 108,2                      |
| 0707 00 05  | 052                | 97,2                       |
|   | 628                | 152,7                      |
|   | 999                | 124,9                      |
| 0709 10 00  | 220                | 165,5                      |
|   | 999                | 165,5                      |
| 0709 90 70  | 052                | 124,1                      |
|   | 204                | 117,8                      |
|   | 999                | 120,9                      |
| 0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50                | 052                | 46,6                       |
|   | 204                | 41,3                       |
|   | 212                | 36,7                       |
|   | 624                | 53,9                       |
|   | 999                | 44,6                       |
| 0805 20 10  | 204                | 57,9                       |
|   | 999                | 57,9                       |
| 0805 20 30, 0805 20 50,<br>0805 20 70, 0805 20 90 | 052                | 62,0                       |
|   | 204                | 76,1                       |
|   | 624                | 76,7                       |
|   | 999                | 71,6                       |
| 0805 30 10  | 052                | 58,5                       |
|   | 600                | 59,2                       |
|   | 999                | 58,9                       |
| 0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90                | 400                | 85,1                       |
|   | 404                | 78,1                       |
|   | 524                | 108,5                      |
|   | 720                | 101,1                      |
|   | 728                | 60,0                       |
|   | 999                | 86,6                       |
|   | 0808 20 50         | 064                        |
| 0808 20 50  | 400                | 102,7                      |
|   | 720                | 105,5                      |
|   | 999                | 93,4                       |

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2645/98 der Kommission (Abl. L 335 vom 10.12.1998, S. 22). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 143/2000 DER KOMMISSION****vom 21. Januar 2000****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2176/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2176/1999 der Kommission <sup>(3)</sup> wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 <sup>(5)</sup>, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die im Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis des KN-Codes 1006 30 67 nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2176/1999 genannten Ausschreibung anhand der vom 14. bis zum 20. Januar 2000 eingereichten Angebote auf 254,00 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 22. Januar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Januar 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.

<sup>(3)</sup> ABl. L 267 vom 15.10.1999, S. 4.

<sup>(4)</sup> ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

<sup>(5)</sup> ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 144/2000 DER KOMMISSION****vom 21. Januar 2000****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2178/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2178/1999 der Kommission <sup>(3)</sup> wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 <sup>(5)</sup>, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen europäischen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2178/1999 genannten Ausschreibung anhand der vom 14. bis 20. Januar 2000 eingereichten Angebote auf 170,00 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 22. Januar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Januar 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.<sup>(2)</sup> ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.<sup>(3)</sup> ABl. L 267 vom 15.10.1999, S. 10.<sup>(4)</sup> ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.<sup>(5)</sup> ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 145/2000 DER KOMMISSION****vom 21. Januar 2000****zur Festsetzung der Höchstertattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2179/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2179/1999 der Kommission <sup>(3)</sup> wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 <sup>(5)</sup>, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchstertattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2179/1999 genannten Ausschreibung anhand der vom 14. bis zum 20. Januar 2000 eingereichten Angebote auf 152,00 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 22. Januar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Januar 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.

<sup>(3)</sup> ABl. L 267 vom 15.10.1999, S. 13.

<sup>(4)</sup> ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

<sup>(5)</sup> ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 146/2000 DER KOMMISSION****vom 21. Januar 2000****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2180/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2180/1999 der Kommission <sup>(3)</sup> wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 <sup>(5)</sup>, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausrückung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausrückung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2180/1999 genannten Ausschreibung anhand der vom 14. bis zum 20. Januar 2000 eingereichten Angebote auf 149,00 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 22. Januar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Januar 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.

<sup>(3)</sup> ABl. L 267 vom 15.10.1999, S. 16.

<sup>(4)</sup> ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

<sup>(5)</sup> ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 147/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 21. Januar 2000**  
**zur Ablehnung von Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von bestimmten Getreideverarbeitungszerzeugnissen und Getreidemischfuttermitteln**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission vom 23. Mai 1995 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1432/1999 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anzahl der Anträge auf im voraus festgesetzte Erstattungen für Kartoffelstärke, Weizen- und Maiserzeugnisse ist bedeutend und von spekulativem Charakter. Es sollten deshalb alle

Anträge abgelehnt werden, die am 20. Januar 2000 eingereicht wurden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 wird die am 20. Januar 2000 beantragte Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Erzeugnissen der KN-Codes

|                           |             |             |             |
|---------------------------|-------------|-------------|-------------|
| 1102 20 10,               | 1103 13 10, | 1104 23 10, | 1108 11 00, |
| 1108 12 00,               | 1108 13 00, | 1702 30 51, | 1702 30 99, |
| 1702 90 50,               | 1702 90 79, | 2309 10 11, | 2309 10 13, |
| 2309 10 31,               | 2309 10 33, | 2309 10 51, | 2309 10 53, |
| 2309 90 31,               | 2309 90 33, | 2309 90 41, | 2309 90 43, |
| 2309 90 51 und 2309 90 53 | abgelehnt.  |             |             |

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 22. Januar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Januar 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

<sup>(3)</sup> ABl. L 117 vom 24.5.1995, S. 2.

<sup>(4)</sup> ABl. L 166 vom 1.7.1999, S. 56.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 148/2000 DER KOMMISSION****vom 21. Januar 2000****über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Januar 2000 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Geflügelfleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Geflügelfleisch und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse genehmigt werden können**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1431/94 der Kommission vom 22. Juni 1994 mit den Geflügelfleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Geflügelfleisch und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2719/1999 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mengen, für die für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2000 Einfuhrlizenzanträge gestellt wurden, sind größer als die verfügbaren Mengen, so daß die betreffenden Anträge,

zur Gewährleistung einer gerechten Aufteilung, um einen fixen Prozentsatz verringert werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1431/94 für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2000 gestellt wurden, wird entsprechend dem Anhang stattgegeben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 22. Januar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 21. Januar 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 156 vom 23.6.1994, S. 9.

<sup>(2)</sup> ABl. L 327 vom 21.12.1999, S. 48.

## ANHANG

| Nummer<br>der Gruppe | Prozentsatz der Genehmigung<br>der gestellten Lizenzanträge<br>für den Zeitraum<br>vom 1. Januar<br>bis zum 31. März 2000 |
|----------------------|---|
| 1                    | 1,81  |
| 2                    | 1,78  |
| 3                    | 1,83  |
| 4                    | 83,33   |
| 5                    | 2,75  |

**VERORDNUNG (EG) Nr. 149/2000 DER KOMMISSION****vom 21. Januar 2000****über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Januar 2000 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Produkte des Sektors Geflügelfleisch entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 509/97 genehmigt werden können**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 509/97 der Kommission vom 20. März 1997 mit Durchführungsbestimmungen für die im Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Republik Slowenien andererseits vorgesehene Regelung im Sektor Geflügelfleisch <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1514/97 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mengen, die auf die für das erste Vierteljahr 2000 gestellten Einfuhrlizenzanträge entfallen, sind kleiner als die verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben werden.

- (2) Es sollte die Überschussmenge bestimmt werden, die der für den folgenden Zeitraum verfügbaren Menge hinzuzufügen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 509/97 für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2000 gestellt werden, wird entsprechend Anhang I stattgegeben.
- (2) In den ersten zehn Tagen des Zeitraums vom 1. April bis 30. Juni 2000 dürfen Anträge auf Einfuhrlizenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 509/97 für insgesamt die Mengen gestellt werden, die in Anhang II ausgewiesen sind.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 22. Januar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 21. Januar 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 80 vom 21.3.1997, S. 3.<sup>(2)</sup> ABl. L 204 vom 31.7.1997, S. 16.

## ANHANG I

| Nummer der Gruppe | Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2000 |
|-------------------|---|
| 80                | 100,00  |
| 90                | 100,00  |
| 100               | 100,00  |

## ANHANG II

(in t)

| Nummer der Gruppe | Verfügbare Menge für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2000 |
|-------------------|--|
| 80                | 780,00   |
| 90                | 337,50   |
| 100               | 653,00   |

**VERORDNUNG (EG) Nr. 150/2000 DER KOMMISSION****vom 21. Januar 2000****über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Januar 2000 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Produkte des Sektors Eier und Geflügelfleisch entsprechend den Verordnungen (EG) Nr. 1474/95 und (EG) Nr. 1251/96 genehmigt werden können**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1474/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 zur Eröffnung und Verwaltung der Zollkontingente im Eiersektor und für Eialbumin <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1323/1999 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1251/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten im Geflügelfleischsektor <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1327/1999 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mengen, die auf die für das erste Vierteljahr 200 gestellten Einfuhrlizenzanträge entfallen, sind bei mehreren Erzeugnissen kleiner als die verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben werden. Bei anderen Erzeugnissen wurden dagegen höhere Mengen beantragt, so daß die betref-

fenden Anträge, zur Gewährleistung einer gerechten Aufteilung, um einen fixen Prozentsatz verringert werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1474/95 und (EG) Nr. 1251/96 für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2000 gestellt werden, wird entsprechend Anhang I stattgegeben.

(2) In den ersten zehn Tagen des Zeitraums vom 1. April bis 30. Juni 2000 dürfen Anträge auf Einfuhrlizenzen gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1474/95 und (EG) Nr. 1251/96 für insgesamt die Menge gestellt werden, die in Anhang II ausgewiesen ist.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 22. Januar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 21. Januar 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 145 vom 29.6.1995, S. 19.

<sup>(2)</sup> ABl. L 157 vom 24.6.1999, S. 29.

<sup>(3)</sup> ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 136.

<sup>(4)</sup> ABl. L 157 vom 24.6.1999, S. 37.

## ANHANG I

| Nummer der Gruppe | Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2000 |
|-------------------|---|
| E1                | —   |
| E2                | 100,00  |
| E3                | 100,00  |
| P1                | 100,00  |
| P2                | 100,00  |
| P3                | 2,74  |
| P4                | 9,43  |

## ANHANG II

(in t)

| Nummer der Gruppe | Für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 2000 insgesamt verfügbare Menge |
|-------------------|--|
| E1                | 122 060,00   |
| E2                | 5 488,22   |
| E3                | 6 265,13   |
| P1                | 4 011,00   |
| P2                | 1 242,50   |
| P3                | 146,00   |
| P4                | 200,00   |

**VERORDNUNG (EG) Nr. 151/2000 DER KOMMISSION****vom 21. Januar 2000****über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Januar 2000 gestellten Anträge auf Einfuhrlicenzen für bestimmte Eier und für Geflügelfleisch entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Rumänien und Bulgarien genehmigt werden können**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1899/97 der Kommission vom 29. September 1997 zur Festlegung der die Sektoren Geflügelfleisch und Eier betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der in der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates vorgesehenen Regelung sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2699/93 und (EG) Nr. 1559/94 <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2719/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mengen, die auf die für das erste Vierteljahr 2000 gestellten Einfuhrlicenzanträge entfallen, sind bei mehreren Erzeugnissen kleiner als die verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben werden. Bei anderen Erzeugnissen wurden dagegen höhere Mengen beantragt, so daß die betref-

fenden Anträge, zur Gewährleistung einer gerechten Aufteilung, um einen fixen Prozentsatz verringert werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Den Anträgen auf Einfuhrlicenzen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1899/97 für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2000 gestellt werden, wird entsprechend Anhang I stattgegeben.

(2) In den ersten zehn Tagen des Zeitraums vom 1. April bis zum 30. Juni 2000 dürfen Anträge auf Einfuhrlicenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1899/97 für insgesamt die Mengen gestellt werden, die in Anhang II ausgewiesen sind.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 22. Januar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 21. Januar 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 267 vom 30.9.1997, S. 67.<sup>(2)</sup> ABl. L 342 vom 17.12.1998, S. 16.

## ANHANG I

| Nummer<br>der Gruppe | Prozentsatz der Genehmigung<br>der gestellten Lizenzanträge<br>für den Zeitraum<br>vom 1. Januar bis<br>zum 31. März 2000 |
|----------------------|---|
| 1                    | 3,69  |
| 2                    | 3,75  |
| 4                    | 100,00  |
| 7                    | 2,04  |
| 8                    | 6,67  |
| 9                    | 2,02  |
| 10                   | 100,00  |
| 11                   | —   |
| 44                   | 3,34  |
| 45                   | 100,00  |
| 12                   | 100,00  |
| 14                   | —   |
| 15                   | 17,64   |
| 16                   | 5,21  |
| 17                   | —   |
| 18                   | —   |
| 19                   | 100,00  |
| 21                   | 100,00  |
| 23                   | 100,00  |
| 24                   | 10,87   |
| 25                   | 100,00  |
| 26                   | —   |
| 27                   | —   |
| 28                   | —   |
| 30                   | —   |
| 32                   | —   |
| 33                   | —   |
| 34                   | —   |
| 35                   | —   |
| 36                   | —   |
| 37                   | 4,57  |
| 38                   | —   |
| 39                   | —   |
| 40                   | —   |
| 43                   | —   |

## ANHANG II

(in t)

| Nummer<br>der Gruppe | Für den Zeitraum<br>vom 1. April<br>bis zum 30. Juni 2000<br>insgesamt verfügbare Menge |
|----------------------|---|
| 1                    | 1 710,00  |
| 2                    | 390,00  |
| 4                    | 18 825,76   |
| 7                    | 2 520,00  |
| 8                    | 630,00  |
| 9                    | 1 440,00  |
| 10                   | 2 148,95  |
| 11                   | 516,00  |
| 44                   | 330,00  |
| 45                   | 1 486,50  |
| 12                   | 1 331,50  |
| 14                   | 4 200,00  |
| 15                   | 1 470,00  |
| 16                   | 420,00  |
| 17                   | 1 800,00  |
| 18                   | 360,00  |
| 19                   | 460,00  |
| 21                   | 2 469,80  |
| 23                   | 2 481,50  |
| 24                   | 120,00  |
| 25                   | 5 668,14  |
| 26                   | 360,00  |
| 27                   | 2 625,58  |
| 28                   | 360,00  |
| 30                   | 2 160,00  |
| 32                   | 840,00  |
| 33                   | 600,00  |
| 34                   | 3 000,00  |
| 35                   | 240,00  |
| 36                   | 1 200,00  |
| 37                   | 150,00  |
| 38                   | 541,00  |
| 39                   | 1 920,00  |
| 40                   | 690,00  |
| 43                   | 1 200,00  |

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## AUSSCHUSS DER REGIONEN

## GESCHÄFTSORDNUNG

## INHALT

|   | Seite |
|---|-------|
| <b>EINLEITUNG</b> .....   | 25    |
| <b>VORBEMERKUNG</b> .....   | 25    |
| <b>TITEL I — MITGLIEDER UND ORGANE DES AUSSCHUSSES</b> .....                  | 25    |
| KAPITEL 1 — MITGLIEDER DES AUSSCHUSSES .....                                  | 25    |
| Artikel 1 — Organe des Ausschusses .....                                      | 25    |
| KAPITEL 2 — MITGLIEDER DES AUSSCHUSSES .....                                  | 25    |
| Artikel 2 — Stellung der Mitglieder und Stellvertreter .....                  | 25    |
| Artikel 3 — Dauer des Mandats .....   | 25    |
| Artikel 4 — Vorrechte und Befreiungen .....                                   | 25    |
| Artikel 5 — Teilnahme von Stellvertretern .....                               | 25    |
| Artikel 6 — Übertragung des Stimmrechts .....                                 | 25    |
| Artikel 7 — Nationale Delegationen und Fraktionen .....                       | 25    |
| Artikel 8 — Nationale Delegationen .....                                      | 26    |
| Artikel 9 — Fraktionen und Fraktionslose Mitglieder .....                     | 26    |
| Artikel 10 — Interregionale Gruppen .....                                     | 26    |
| <b>TITEL II — ORGANISATION UND ARBEITSWEISE DES AUSSCHUSSES</b> .....         | 26    |
| KAPITEL 1 — ERSTE EINBERUFUNG UND KONSTITUIERUNG DES AUSSCHUSSES .....        | 26    |
| Artikel 11 — Einberufung der ersten Sitzung .....                             | 26    |
| Artikel 12 — Konstituierung des Ausschusses und Überprüfung der Mandate ..... | 26    |
| KAPITEL 2 — DIE PLENARVERSAMMLUNG .....                                       | 27    |
| Artikel 13 — Aufgaben der Plenarversammlung .....                             | 27    |
| Artikel 14 — Einberufung der Plenarversammlung .....                          | 27    |
| Artikel 15 — Tagesordnung für die Plenartagung .....                          | 27    |
| Artikel 16 — Eröffnung der Plenartagung .....                                 | 27    |
| Artikel 17 — Öffentlichkeit, Gäste und Gastredner .....                       | 27    |
| Artikel 18 — Redezeit .....   | 27    |
| Artikel 19 — Rednerliste .....  | 28    |
| Artikel 20 — Anträge zur Geschäftsordnung .....                               | 28    |
| Artikel 21 — Beschlußfähigkeit .....  | 28    |
| Artikel 22 — Abstimmung .....   | 28    |
| Artikel 23 — Einbringung von Änderungsanträgen .....                          | 28    |

|  | Seite |
|--|-------|
| Artikel 24 — Behandlung von Änderungsanträgen.....   | 28    |
| Artikel 25 — Dringlichkeitsstellungen.....   | 29    |
| Artikel 26 — Vereinfachte Verfahren.....   | 29    |
| Artikel 27 — Schließung der Plenartagung.....  | 29    |
| KAPITEL 3 — DAS PRÄSIDIUM UND DER PRÄSIDENT.....   | 29    |
| Artikel 28 — Zusammensetzung des Präsidiums.....   | 29    |
| Artikel 29 — Vertreter im Präsidium.....   | 29    |
| Artikel 30 — Wahlvorschriften.....   | 29    |
| Artikel 31 — Wahl des Präsidenten und des Ersten Vizepräsidenten.....  | 29    |
| Artikel 32 — Wahl der 14 Vizepräsidenten, der weiteren Präsidiumsmitglieder sowie der Fraktionsvorsitzenden als Mitglieder des Präsidiums..... | 30    |
| Artikel 33 — Wahl der Vertreter.....   | 30    |
| Artikel 34 — Nachbesetzung von vakanten Präsidiumssitzen.....  | 30    |
| Artikel 35 — Aufgaben des Präsidiums.....  | 30    |
| Artikel 36 — Einberufung des Präsidiums und Beschlußfassung.....   | 30    |
| Artikel 37 — Der Präsident.....  | 31    |
| Stellungnahmen und Entschlüsse — Verfahren im Präsidium.....   | 31    |
| Artikel 38 — Stellungnahmen — Rechtsgrundlagen.....  | 31    |
| Artikel 39 — Stellungnahmen — Zuweisung an eine Fachkommission.....  | 31    |
| Artikel 40 — Bestellung eines Hauptberichterstatters.....  | 31    |
| Artikel 41 — Initiativstellungen.....  | 31    |
| Artikel 42 — Einbringung von Entschlüssen.....   | 31    |
| Artikel 43 — Vertretung von Stellungnahmen und Entschlüssen.....   | 32    |
| KAPITEL 4 — FACHKOMMISSIONEN.....  | 32    |
| Artikel 44 — Zusammensetzung und Mandat.....   | 32    |
| Artikel 45 — Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende.....  | 32    |
| Artikel 46 — Aufgaben der Fachkommissionen.....  | 32    |
| Artikel 47 — Einberufung der Fachkommissionen und Tagesordnung.....  | 32    |
| Artikel 48 — Öffentlichkeit.....   | 32    |
| Artikel 49 — Öffentliche Anhörungen.....   | 32    |
| Artikel 50 — Fristen zur Erarbeitung von Stellungnahmen.....   | 32    |
| Artikel 51 — Aufbau von Stellungnahmen.....  | 33    |
| Artikel 52 — Berichterstatter.....   | 33    |
| Artikel 53 — Arbeitskreise.....  | 33    |
| Artikel 54 — Sachverständige.....  | 33    |
| Artikel 55 — Beschlußfähigkeit.....  | 33    |
| Artikel 56 — Abstimmung.....   | 33    |
| Artikel 57 — Änderungsanträge.....   | 33    |
| Artikel 58 — Absehen von einer Stellungnahme.....  | 33    |
| KAPITEL 5 — VERWALTUNG DES AUSSCHUSSES.....  | 34    |
| Artikel 59 — Generalsekretariat.....   | 34    |
| Artikel 60 — Generalsekretär.....  | 34    |
| Artikel 61 — Einstellung des Generalsekretärs.....   | 34    |
| Artikel 62 — Statut der Beamten und Beschäftigungsbedingungen für sonstige Bedienstete.....  | 34    |
| Artikel 63 — Haushaltsplan.....  | 34    |

---

|   | Seite     |
|---|-----------|
| <b>TITEL III — ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>  | <b>35</b> |
| KAPITEL 1 — ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN INSTITUTIONEN .....                              | 35        |
| Artikel 64 — Interinstitutionelle Kooperationsabkommen .....                            | 35        |
| Artikel 65 — Übermittlung und Veröffentlichung von Stellungnahmen und Entschlüssen..... | 35        |
| KAPITEL 2 — GESCHÄFTSORDNUNGSFRAGEN .....   | 35        |
| Artikel 66 — Revision der Geschäftsordnung .....  | 35        |
| Artikel 67 — Anweisungen des Präsidiums .....   | 35        |
| Artikel 68 — Inkrafttreten der Geschäftsordnung.....                                    | 35        |

**EINLEITUNG**

Der Ausschuß der Regionen gibt sich auf der Grundlage von Artikel 264 Absatz 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag) folgende Geschäftsordnung (Beschluß vom 18. November 1999):

**VORBEMERKUNG**

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Amts- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral aufzufassen.

**TITEL I****MITGLIEDER UND ORGANE DES AUSSCHUSSES****KAPITEL 1****ORGANE DES AUSSCHUSSES***Artikel 1***Organe des Ausschusses**

Die Organe des Ausschusses sind die Plenarversammlung, der Präsident, das Präsidium und die Fachkommissionen.

**KAPITEL 2****MITGLIEDER DES AUSSCHUSSES***Artikel 2***Stellung der Mitglieder und Stellvertreter**

Die Mitglieder des Ausschusses sowie deren Stellvertreter sind gemäß Artikel 263 des EG-Vertrags Vertreter der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften. In der Ausübung ihres Amtes sind sie an keine Weisungen gebunden. Sie üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Gemeinschaft aus.

*Artikel 3***Dauer des Mandats**

(1) Das vierjährige Mandat eines Mitglieds oder Stellvertreters beginnt an dem Tag, an dem seine offizielle Ernennung durch den Rat wirksam wird.

(2) Das Mandat eines Mitglieds oder Stellvertreters endet durch Rücktritt oder Tod. Der Rat ernennt einen Nachfolger für die restliche Dauer der Mandatsperiode.

(3) Jeder Rücktritt ist dem Präsidenten des Ausschusses in einem von dem zurücktretenden Mitglied oder Stellvertreter unterzeichneten Schreiben mitzuteilen. Der Präsident unterrichtet hiervon den Rat, der das Freiwerden des Sitzes feststellt und das Verfahren zur Ernennung eines Nachfolgers durchführt.

*Artikel 4***Vorrechte und Befreiungen**

Die Mitglieder und deren ordnungsgemäß bestellte Stellvertreter haben Anspruch auf die Vorrechte und Befreiungen gemäß dem Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, das dem Vertrag vom 8. April 1965 zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften als Anlage beigefügt ist.

*Artikel 5***Teilnahme von Stellvertretern**

(1) Jedes Mitglied, das verhindert ist, an einer Plenartagung teilzunehmen, kann sich durch einen Stellvertreter aus seiner nationalen Delegation vertreten lassen.

(2) Jedes Mitglied, das verhindert ist, an einer Fachkommissionssitzung, der Sitzung eines Arbeitskreises oder einer vom Präsidium genehmigten anderen Sitzung teilzunehmen, kann sich im Rahmen seiner nationalen Delegation durch ein anderes Mitglied oder einen Stellvertreter vertreten lassen.

(3) Stellvertreter oder als Stellvertreter fungierende Mitglieder können nicht mehr als ein Mitglied vertreten. Sie üben in der betreffenden Sitzung alle Rechte und Funktionen eines Mitglieds aus. Die Stimmrechtsübertragung muß dem Generalsekretär vor der betreffenden Sitzung schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Die Bestellung von Stellvertretern wird zeitlich auf einzelne Tage der Plenartagung beschränkt. Anlässlich einer Plenartagung findet nur einmal eine Kostenerstattung entweder für das Mitglied oder für den Stellvertreter statt. Das Nähere regelt das Präsidium in den Durchführungsbestimmungen für die Reise- und Aufenthaltskosten.

(5) Ein zum Berichterstatter ernannter Stellvertreter kann während der Plenartagung, auf deren Tagesordnung der Stellungnahmeentwurf steht, für den er verantwortlich zeichnet, diesen der Plenarversammlung vorstellen. Dies gilt auch dann, wenn das Mitglied, als dessen Stellvertreter er fungiert, ebenfalls in der Sitzung anwesend ist. Das Mitglied kann dem Stellvertreter für die Dauer der Behandlung dieses Stellungnahmeentwurfs sein Stimmrecht übertragen. Die Stimmrechtsübertragung muß dem Generalsekretär vor der betreffenden Sitzung schriftlich mitgeteilt werden.

*Artikel 6***Übertragung des Stimmrechts**

Das Stimmrecht ist außer in den in Artikel 5 und 29 vorgesehenen Fällen nicht übertragbar.

*Artikel 7***Nationale Delegationen und Fraktionen**

Die nationalen Delegationen und die Fraktionen tragen in ausgewogener Weise zur Organisation der Arbeiten des Ausschusses bei.

*Artikel 8***Nationale Delegationen**

(1) Die Mitglieder und Stellvertreter aus einem Mitgliedstaat bilden eine nationale Delegation. Jede nationale Delegation regelt ihre interne Organisation selbst und wählt einen Vorsitzenden. Sein Name wird dem Präsidenten des Ausschusses offiziell mitgeteilt.

(2) Der Generalsekretär trifft innerhalb der Verwaltung des Ausschusses Maßnahmen zur Unterstützung der nationalen Delegationen. Dies beinhaltet auch, daß jedes einzelne Mitglied die Möglichkeit hat, Informationen und Unterstützung in seiner Amtssprache zu erhalten. Die Umsetzung dieser Maßnahmen gehört zum Aufgabenbereich eines besonderen, aus Beamten oder sonstigen Bediensteten des Ausschusses der Regionen bestehenden Dienstes und gewährleistet, daß die nationalen Delegationen die Einrichtungen des Ausschusses in angemessener Weise nutzen können. Der Generalsekretär sorgt insbesondere für geeignete Möglichkeiten, die es den nationalen Delegationen erlauben, unmittelbar vor oder während der Plenartagungen Sitzungen durchzuführen.

*Artikel 9***Fraktionen und fraktionslose Mitglieder**

(1) Die Mitglieder und Stellvertreter können ihrer politischen Zugehörigkeit entsprechende Fraktionen bilden. Die Kriterien für die Mitgliedschaft werden in den Geschäftsordnungen der einzelnen Fraktionen festgelegt.

(2) Zur Bildung einer Fraktion bedarf es mindestens 20 Mitglieder/Stellvertreter aus nicht weniger als 2 Mitgliedstaaten bzw. 18 Mitglieder/Stellvertreter aus nicht weniger als 3 Mitgliedstaaten bzw. 16 Mitglieder/Stellvertreter aus nicht weniger als 4 Mitgliedstaaten, wobei es sich in allen Fällen bei mindestens der Hälfte der Fraktionsangehörigen um Mitglieder handeln muß. Ein Mitglied bzw. Stellvertreter kann nur einer Fraktion angehören. Eine Fraktion ist aufgelöst, wenn die für ihre Bildung erforderliche Mitgliederzahl unterschritten wird.

(3) Die Bildung einer Fraktion sowie deren Auflösung oder sonstige Veränderung sind gegenüber dem Präsidenten des Ausschusses zu erklären. In der Erklärung zur Bildung einer Fraktion sind deren Name, Mitglieder und Vorstand anzugeben. Bildung, Name, Vorstand und Mitgliederzahl einer Fraktion sowie deren Auflösung werden vom Präsidenten im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

(4) Jeder Fraktion steht ein Sekretariat zur Verfügung, dessen Mitarbeiter Bedienstete des Generalsekretariats sind. Die Fraktionen können der Anstellungsbehörde Vorschläge für die Auswahl, Anstellung, Beförderung und Vertragsverlängerung dieser Mitarbeiter unterbreiten. Die Anstellungsbehörde entscheidet nach Anhörung der Fraktionsvorsitzenden.

(5) Der Generalsekretär stellt den Fraktionen und ihren Organen Mittel in angemessener Höhe für ihre Sitzungen, Aktivitäten und Veröffentlichungen sowie für die Tätigkeiten ihrer Sekretariate zur Verfügung. Die jeder Fraktion zur Verfügung stehenden Mittel werden im Haushaltsplan ausgewiesen. Die Fraktionen und ihre Sekretariate können die Einrichtungen des Ausschusses der Regionen in angemessener Weise nutzen.

(6) Die Fraktionen und ihre Vorstände können unmittelbar vor oder während der Plenartagungen zusammentreten. Zweimal jährlich können die Fraktionen außerordentliche Sitzungen abhalten. Ein Stellvertreter hat für die Teilnahme an diesen Sitzungen nur dann Anspruch auf die Erstattung seiner Reise- und Aufenthaltskosten, wenn er ein Mitglied seiner Fraktion vertritt.

(7) Mitglieder, die keiner Fraktion angehören, werden verwaltungstechnisch unterstützt. Die Einzelheiten bestimmt das Präsidium auf Vorschlag des Generalsekretärs.

*Artikel 10***Interregionale Gruppen**

Die Mitglieder und Stellvertreter können interregionale Gruppen bilden. Die Bildung einer Gruppe wird gegenüber dem Präsidenten des Ausschusses erklärt.

## TITEL II

**ORGANISATION UND ARBEITSWEISE DES AUSSCHUSSES**

## KAPITEL 1

**ERSTE EINBERUFUNG UND KONSTITUIERUNG DES AUSSCHUSSES***Artikel 11***Einberufung der ersten Sitzung**

Der Ausschuß wird nach jeder Neubesetzung, die alle vier Jahre vorzunehmen ist, vom ältesten Mitglied einberufen, und tritt spätestens einen Monat nach der Ernennung der Mitglieder durch den Rat zusammen. Den Vorsitz in der ersten Sitzung führt das älteste anwesende Mitglied als Alterspräsident. Der Alterspräsident, die anwesenden vier jüngsten Mitglieder sowie der Generalsekretär des Ausschusses bilden zusammen das Alterspräsidium.

*Artikel 12***Konstituierung des Ausschusses und Überprüfung der Mandate**

(1) In dieser ersten Sitzung gibt der Alterspräsident dem Ausschuß von dem Schreiben des Rates Kenntnis, mit dem die Ernennung der Mitglieder bekanntgegeben wurde. Auf Antrag kann der Alterspräsident eine Überprüfung der Ernennungen und Mandate vornehmen, bevor er die neue Mandatsperiode des Ausschusses für eröffnet erklärt.

(2) Das Alterspräsidium bleibt bis zur Bekanntgabe der Ergebnisse der Wahl des Präsidenten, des ersten Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Präsidiums im Amt.

## KAPITEL 2

**DIE PLENARVERSAMMLUNG***Artikel 13***Aufgaben der Plenarversammlung**

Der Ausschuß tritt in der Plenarversammlung zusammen. Ihr sind insbesondere folgende Hauptaufgaben vorbehalten:

- a) Verabschiedung von Stellungnahmen, Berichten und Entschlüssen;
- b) Verabschiedung des Entwurfs des Voranschlags der Ausgaben und Einnahmen des Ausschusses;
- c) Wahl des Präsidenten, des ersten Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Präsidiums;
- d) Einsetzung der Fachkommissionen;
- e) Verabschiedung und Revision der Geschäftsordnung des Ausschusses.

*Artikel 14***Einberufung der Plenarversammlung**

(1) Der Präsident des Ausschusses beruft die Plenarversammlung mindestens einmal pro Quartal ein. Die Termine der Plenartagungen sollen vom Präsidium während des dritten Quartals des vorangehenden Jahres festgelegt werden. Eine Plenartagung kann sich über einen oder mehrere Sitzungstage erstrecken.

(2) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder ist der Präsident verpflichtet, eine außerordentliche Plenartagung einzuberufen, die frühestens eine Woche und spätestens einen Monat nach Antragstellung stattzufinden hat. In dem schriftlichen Antrag ist anzugeben, welches Thema auf der außerordentlichen Plenartagung zu erörtern ist. Kein anderes Thema darf auf die Tagesordnung für diese Tagung gesetzt werden.

*Artikel 15***Tagesordnung für die Plenartagung**

(1) Der Vorentwurf der Tagesordnung, der eine vorläufige Liste der auf der übernächsten Plenartagung zu behandelnden Stellungnahme- oder Entschlußentwürfe sowie aller sonstigen zur Beschlußfassung vorgesehenen Dokumente (Beschlußdokumente) enthält, wird vom Präsidium erstellt.

(2) Der Präsident übermittelt den Mitgliedern und ihren Stellvertretern mindestens vier Wochen vor Eröffnung der Plenartagung den Entwurf der Tagesordnung zusammen mit den darin genannten Beschlußdokumenten; die Unterlagen gehen den Mitgliedern und Stellvertretern in ihrer Amtssprache zu.

(3) Die Stellungnahme- und Entschlußentwürfe werden grundsätzlich in der Reihenfolge, in der sie von den Fachkommissionen verabschiedet oder gemäß der Geschäftsordnung vorgelegt worden sind, auf die Tagesordnung gesetzt, wobei der inhaltliche Zusammenhang der Tagesordnungspunkte zu berücksichtigen ist.

(4) In besonderen, begründeten Ausnahmefällen kann der Präsident, wenn die in Absatz 2 genannte Frist nicht eingehalten werden kann, ein Beschlußdokument in den Entwurf der Tagesordnung aufnehmen, sofern das betreffende Dokument

den Mitgliedern und Stellvertretern spätestens eine Woche vor Eröffnung der Plenartagung in ihrer Amtssprache zugegangen ist.

(5) Schriftliche Änderungsanträge zum Entwurf der Tagesordnung müssen dem Generalsekretär spätestens drei Arbeitstage vor Eröffnung der Plenartagung vorliegen.

(6) Das Präsidium legt in seiner der Eröffnung der Plenartagung unmittelbar vorausgehenden Sitzung den endgültigen Entwurf der Tagesordnung fest. Während dieser Sitzung kann das Präsidium mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen dringende oder aktuelle Fragen, deren Behandlung keinen Aufschub bis zur nächsten Plenartagung duldet, in die Tagesordnung aufnehmen.

*Artikel 16***Eröffnung der Plenartagung**

Der Präsident eröffnet die Plenartagung und führt einen Beschluß über den endgültigen Entwurf der Tagesordnung herbei.

*Artikel 17***Öffentlichkeit, Gäste und Gastredner**

(1) Die Tagungen der Plenarversammlung sind öffentlich, es sei denn, die Plenarversammlung trifft hinsichtlich der gesamten Tagung oder eines bestimmten Tagesordnungspunktes eine gegenteilige Entscheidung.

(2) Vertreter des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission können an den Plenartagungen teilnehmen. Sie können gebeten werden, das Wort zu ergreifen.

(3) Der Präsident kann außenstehende Persönlichkeiten einladen, vor der Plenarversammlung zu sprechen. Es kann anschließend eine allgemeine Aussprache vorgesehen werden, für die die allgemeinen Bestimmungen über die Redezeit gelten.

*Artikel 18***Redezeit**

(1) Die Plenarversammlung legt am Beginn der Sitzung auf Vorschlag des Präsidiums die Redezeit für jeden Tagesordnungspunkt fest. In der Sitzung führt der Präsident von sich aus oder auf Antrag eines Mitglieds einen Beschluß über eine Beschränkung der Redezeit herbei.

(2) Auf Vorschlag des Präsidiums kann der Präsident der Plenarversammlung vorschlagen, bei Aussprachen zu allgemeinen Angelegenheiten oder zu spezifischen Punkten die vorgesehene Redezeit auf die Fraktionen und nationalen Delegationen aufzuteilen.

(3) Die Redezeit ist bei Wortmeldungen zum Protokoll, zu Geschäftsordnungsanträgen, zu Änderungen am endgültigen Entwurf der Tagesordnung oder an der Tagesordnung in der Regel auf zwei Minuten begrenzt.

(4) Überschreitet ein Redner seine Redezeit, so kann der Präsident nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

(5) Ein Mitglied kann einen Antrag auf Schluß der Debatte einbringen, der vom Präsidenten zur Abstimmung gebracht wird.

*Artikel 19***Rednerliste**

(1) Die Mitglieder werden in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen in die Rednerliste eingetragen, aufgrund welcher der Präsident das Wort erteilt. Er achtet darauf, daß soweit wie möglich Redner verschiedener politischer Richtungen und verschiedener nationaler Delegationen abwechselnd das Wort ergreifen.

(2) Wortmeldungen des Berichterstatters der betroffenen Fachkommission und der Vorsitzenden der Fraktionen und nationalen Delegationen, die im Namen ihrer Fraktion bzw. Delegation zu sprechen wünschen, bzw. der Redner, die an ihrer Stelle sprechen, kann jedoch der Vorrang gegeben werden.

(3) Niemand darf, außer mit Genehmigung des Präsidenten, mehr als zweimal zum gleichen Gegenstand das Wort ergreifen. Den Vorsitzenden und den Berichterstattern der betroffenen Fachkommissionen ist jedoch für eine vom Präsidenten zu bestimmende Redezeit das Wort zu erteilen, wenn sie es wünschen.

*Artikel 20***Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Einem Mitglied ist das Wort zu erteilen, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen oder den Präsidenten auf die Nichteinhaltung der Geschäftsordnung hinweisen möchte. Der Antrag muß sich auf den zur Beratung stehenden Verhandlungsgegenstand oder auf die Tagesordnung beziehen.

(2) Eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung hat Vorrang vor allen anderen Wortmeldungen.

(3) Über Anträge zur Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Präsident unverzüglich gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung und teilt seine Entscheidung unmittelbar nach der Bemerkung zur Geschäftsordnung mit. Eine Abstimmung hierüber findet nicht statt.

*Artikel 21***Beschlußfähigkeit**

(1) Die Plenarversammlung ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlußfähigkeit wird nur während der Sitzung und auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedern festgestellt. Solange die Feststellung der Beschlußfähigkeit nicht beantragt wurde, ist jede Abstimmung ungeachtet der Zahl der Abstimmenden gültig. Der Präsident kann die Plenartagung vor der Feststellung der Beschlußfähigkeit für maximal 10 Minuten unterbrechen. Mitglieder, die die Feststellung beantragt haben, werden bei Ermittlung der Beschlußfähigkeit auch dann hinzugerechnet, wenn sie im Plenarsaal nicht mehr anwesend sind. Sind weniger als zehn Mitglieder anwesend, kann der Präsident die Beschlußfähigkeit feststellen.

(2) Wird festgestellt, daß die Beschlußfähigkeit nicht erreicht ist, werden alle Tagesordnungspunkte, über die abgestimmt werden muß, auf den folgenden Sitzungstag verschoben, an dem die Plenarversammlung ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder eine gültige Abstimmung über die vertagten Punkte durchführen kann.

(3) Alle an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder und Stellvertreter sowie andere anwesende Personen haben sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen.

*Artikel 22***Abstimmung**

(1) Die Plenarversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht.

(2) Die gültigen Formen der Stimmabgabe sind die Ja-Stimme, die Nein-Stimme und die Stimmenthaltung. Für die Ermittlung der Mehrheit sind nur die Ja- und die Nein-Stimmen ausschlaggebend. Bei Stimmengleichheit gilt der zur Abstimmung gebrachte Text oder Vorschlag als abgelehnt.

(3) Die Wiederholung einer Abstimmung kann vom Präsidenten angeordnet oder von mindestens zehn Mitgliedern beantragt werden, wenn das Ergebnis der Stimmenausszählung bezweifelt wird.

(4) Personen betreffende Entscheidungen erfolgen in geheimer Abstimmung.

*Artikel 23***Einbringung von Änderungsanträgen**

(1) Änderungsanträge zu Beschlüßdokumenten können nur von Mitgliedern und ordnungsgemäß bestellten Stellvertretern schriftlich eingereicht werden.

(2) Änderungsanträge zu Beschlüßdokumenten müssen mit Ausnahme von Artikel 26 Absatz 1 Satz 1 von mindestens 6 Mitgliedern unter Angabe ihrer Namen eingereicht werden.

(3) Sie müssen dem Generalsekretär spätestens am siebten Arbeitstag vor Eröffnung der Plenartagung zugehen und sind, sobald sie übersetzt vorliegen, spätestens aber zwei Arbeitstage vor der Plenartagung, elektronisch abrufbar zu machen. Die Frist zur Einbringung von Änderungsanträgen kann vom Präsidenten im Fall des Artikel 15 Absatz 4 auf drei Arbeitstage verkürzt werden. Sie gilt nicht für Änderungsanträge zu dringlichen Beratungsgegenständen nach Artikel 15 Absatz 6 Satz 2.

(4) Alle Änderungsanträge werden vor Beginn der Plenartagung an die Mitglieder verteilt.

*Artikel 24***Behandlung von Änderungsanträgen**

(1) Liegen mehr als 20 Änderungsanträge zu einem Beschlüßdokument vor, kann das Präsidium oder die Plenarversammlung das Dokument zur nochmaligen Behandlung an die Fachkommission zurückverweisen. Dies gilt nicht für Beschlüßdokumente, deren Verabschiedung nicht aufgeschoben werden kann.

(2) Ein ordnungsgemäß eingebrachter Änderungsantrag, der jedoch von seinen Verfassern bzw. einem anderen Mitglied in der Sitzung nicht vertreten wird, wird nicht behandelt.

(3) Liegen zu einem Textteil ein oder mehrere Änderungsanträge vor, können der Präsident, der Berichterstatter oder die Verfasser dieser Änderungsanträge im Verlauf der Aussprache Kompromißänderungsanträge vorschlagen. Derartige Vorschläge bedürfen der Zustimmung der Personen, die die ursprünglichen Änderungsanträge gestellt haben. Kompromißänderungsanträge werden bei der Abstimmung vorgezogen und machen nach ihrer Annahme die dem Kompromiß zugrunde liegenden Änderungsanträge ungültig.

4. Die Abstimmung über Änderungsanträge erfolgt in der Reihenfolge der Ziffern des Gesamttextes. Der Präsident kann über mehrere Änderungsanträge gleichzeitig abstimmen lassen, wenn sie inhaltlich und in Bezug auf ihr Ziel ähnlich sind.

(5) Änderungsanträge haben Vorrang vor dem Text, auf den sie sich beziehen, und sind vor ihm zur Abstimmung zu stellen.

(6) Beziehen sich zwei oder mehrere Änderungsanträge, die sich gegenseitig ausschließen, auf den gleichen Textteil, so hat der Antrag, der sich vom ursprünglichen Text am weitesten entfernt, den Vorrang und ist zuerst zur Abstimmung zu stellen.

(7) Am Schluß wird über den gesamten Text abgestimmt, gegebenenfalls in geänderter Wortlaut.

#### Artikel 25

### Dringlichkeitsstellungen

In dringenden Fällen, in denen eine vom Rat, von der Kommission oder vom Europäischen Parlament gesetzte Frist im normalen Verfahren nicht eingehalten werden kann, und die zuständige Fachkommission ihren Stellungnahmeentwurf einstimmig angenommen hat, übermittelt der Präsident diesen dem Rat, der Kommission und dem Europäischen Parlament zur Unterrichtung. Der Stellungnahmeentwurf wird der Plenarversammlung auf der folgenden Tagung zur unveränderten Annahme vorgelegt. Alle diese Stellungnahme betreffenden Dokumente müssen diese als Dringlichkeitsstellungnahme ausweisen.

#### Artikel 26

### Vereinfachte Verfahren

(1) Stellungnahmeentwürfe, die von der (federführenden) Fachkommission, bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder, einstimmig angenommen wurden, werden von der Plenarversammlung ohne Aussprache verabschiedet, sofern nicht mindestens 32 Mitglieder gemäß Artikel 23 Absatz 3 Satz 1 einen Änderungsantrag einbringen. In diesem Fall wird die Stellungnahmeentwurf in der Plenarversammlung behandelt. Der Stellungnahmeentwurf der Fachkommission wird den Mitgliedern unter Hinweis auf dieses Verfahren zusammen mit dem Entwurf der Tagesordnung übermittelt.

(2) Ist die (federführende) Fachkommission der Ansicht, daß ein Beratungsgegenstand, mit dem sie vom Präsidium befaßt wurde, keine Bemerkungen oder Änderungsvorschläge des Ausschusses erfordert, kann sie vorschlagen, dagegen keine Bedenken zu erheben. Der Vorschlag wird der Plenarversammlung zur Verabschiedung ohne Aussprache vorgelegt.

#### Artikel 27

### Schließung der Plenartagung

Vor Schließung der Plenartagung gibt der Präsident Ort und Datum der nächsten Plenartagung sowie die gegebenenfalls schon vorliegenden Punkte ihrer Tagesordnung bekannt.

## KAPITEL 3

### DAS PRÄSIDIUM UND DER PRÄSIDENT

#### Artikel 28

### Zusammensetzung des Präsidiums

Das Präsidium besteht aus

- a) dem Präsidenten;
- b) dem ersten Vizepräsidenten;
- c) 14 weiteren Vizepräsidenten;
- d) 20 weiteren Mitgliedern;
- e) den Fraktionsvorsitzenden.

Ein Mitglied pro Land hat jeweils den Rang eines Vizepräsidenten inne.

Die Sitze im Präsidium werden wie folgt auf die nationalen Delegationen verteilt, wobei das Amt des Präsidenten sowie die Sitze der Fraktionsvorsitzenden unberücksichtigt bleiben:

- 3 Sitze: Deutschland, Spanien, Frankreich, Italien, Vereinigtes Königreich
- 2 Sitze: Belgien, Dänemark, Griechenland, Irland, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Finnland, Schweden

#### Artikel 29

### Vertreter im Präsidium

(1) Für jedes Mitglied des Präsidiums, mit Ausnahme des Präsidenten, wird gleichzeitig ein Mitglied oder Stellvertreter aus derselben nationalen Delegation als Vertreter ad personam benannt. Dieser Vertreter hat nur dann Teilnahme-, Rede- und Stimmrecht, wenn er das Mitglied des Präsidiums vertritt. Die Stimmrechtsübertragung muß dem Generalsekretär vor der betreffenden Sitzung schriftlich mitgeteilt werden.

(2) Für jeden Fraktionsvorsitzenden benennt die jeweilige Fraktion aus ihrer Mitte einen Vertreter. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

#### Artikel 30

### Wahlvorschriften

(1) Das Präsidium wird von der Plenarversammlung für zwei Jahre gewählt.

(2) Die Wahlen des Präsidenten, des ersten Vizepräsidenten, der 14 Vizepräsidenten, der weiteren Mitglieder des Präsidiums sowie der Fraktionsvorsitzenden als Mitglieder des Präsidiums erfolgen entsprechend Artikel 11 und 12 unter dem Vorsitz des Alterspräsidenten. Alle Kandidaturen sind beim Generalsekretär mindestens eine Stunde vor Beginn der Plenartagung schriftlich einzureichen. Die Wahlen können nur erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

#### Artikel 31

### Wahl des Präsidenten und des ersten Vizepräsidenten

(1) Vor den Wahlen können die Kandidaten für das Amt des Präsidenten und des ersten Vizepräsidenten eine kurze Erklärung an die Plenarversammlung richten. Die hierfür zur Verfügung stehende Redezeit ist gleich und wird vom Alterspräsidenten festgelegt.

(2) Die Wahl des Präsidenten und des ersten Vizepräsidenten erfolgt getrennt. Sie werden mit einer Mehrheit von mehr als 50 Prozent der abgegebenen Stimmen gewählt.

(3) Gültige Formen der Stimmabgabe sind die Ja-Stimme und die Stimmenthaltung. Um zu ermitteln, ob die erforderliche Mehrheit erzielt wurde, werden nur die Ja-Stimmen ausgezählt.

(4) Erhält im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, in dem jener Kandidat, der die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, als gewählt gilt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

#### Artikel 32

### Wahl der 14 Vizepräsidenten, der weiteren Präsidiumsmitglieder sowie der Fraktionsvorsitzenden als Mitglieder des Präsidiums

(1) Zur Wahl der 14 Vizepräsidenten und der 20 weiteren Präsidiumsmitglieder kann für die Kandidaten jener nationalen Delegationen, die für die ihnen zustehenden Sitze im Präsidium jeweils nur einen Kandidaten vorschlagen, eine gemeinsame Kandidatenliste aufgestellt werden. Diese Liste kann in einem Wahlgang mit einer Mehrheit von mehr als 50 Prozent der abgegebenen Stimmen angenommen werden.

(2) Für den Fall, daß eine gemeinsame Kandidatenliste nicht angenommen wird oder wenn für die Sitze einer nationalen Delegation im Präsidium mehr Kandidaten als zur Verfügung stehende Sitze vorgeschlagen werden, wird jeder dieser Sitze in getrennten Wahlgängen besetzt; es kommen dabei die Wahlvorschriften zur Wahl des Präsidenten und des ersten Vizepräsidenten gemäß Artikel 30 und 31 Absätze 2 bis 4 zur Anwendung.

(3) Zur Wahl der Fraktionsvorsitzenden als Mitglieder des Präsidiums legt der Alterspräsident der Plenarversammlung eine Liste mit deren Namen zur Annahme vor, über die insgesamt zu beschließen ist.

#### Artikel 33

### Wahl der Vertreter

Mit der Wahl des Kandidaten für einen Sitz im Präsidium wird auch sein Vertreter gewählt.

#### Artikel 34

### Nachbesetzung von vakanten Präsidiumssitzen

Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Ausschuß oder des Rücktritts vom Präsidium wird das Präsidiumsmitglied bzw. sein Vertreter für die verbleibende Amtszeit gemäß Artikel 28 bis 33 ersetzt.

#### Artikel 35

### Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium nimmt folgende Aufgaben wahr:

a) Aufstellung des politischen Programms zu Beginn jeder Mandatsperiode, Überwachung seiner Umsetzung und

Ausarbeitung der jährlich und am Ende der Mandatsperiode hierzu vorzulegenden Bewertungen;

b) Vorbereitung, Organisation und Koordinierung der Arbeiten der Plenarversammlung und der Fachkommissionen.

Dazu kann das Präsidium

— Arbeitsgruppen bestehend aus seinen Mitgliedern oder Mitgliedern des Ausschusses einsetzen, die es in besonderen Angelegenheiten beraten;

— andere Mitglieder des Ausschusses aufgrund ihrer Sachkenntnis oder ihres Amtes sowie außenstehende Persönlichkeiten zur Teilnahme an seinen Sitzungen einladen;

c) allgemeine Zuständigkeit für finanzielle, organisatorische und administrative Angelegenheiten der Mitglieder und Stellvertreter; interne Organisation des Ausschusses und seines Generalsekretariats, einschließlich des Stellenplans und seiner Organe;

d) Einstellung des Generalsekretärs sowie der in Artikel 62 Absätze 1 und 2 erwähnten Beamten und sonstigen Bediensteten;

e) Vorlage des Entwurfs des Voranschlags der Ausgaben und Einnahmen an die Plenarversammlung gemäß Artikel 63;

f) Genehmigung von Sitzungen außerhalb des üblichen Arbeitsorts;

g) Regelung der Durchführungsbestimmungen für die Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder, ordnungsgemäß bestellten Stellvertretern und Sachverständigen unter Beachtung der im Rahmen des Haushaltsverfahrens getroffenen Regelungen.

#### Artikel 36

### Einberufung des Präsidiums und Beschlußfassung

(1) Die Einberufung des Präsidiums erfolgt durch den Präsidenten, der im Einvernehmen mit dem ersten Vizepräsidenten den Sitzungstermin und die Tagesordnung festlegt. Das Präsidium tritt mindestens einmal pro Quartal, oder binnen 14 Tagen nach Eintreffen eines schriftlichen Antrags von mindestens zehn Mitgliedern des Präsidiums zusammen.

(2) Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht. Im Übrigen gilt Artikel 22 Absatz 2 entsprechend.

(3) In Vorbereitung der Beschlüsse des Präsidiums erarbeitet der Generalsekretär Beratungsunterlagen und Beschlußempfehlungen zu den einzelnen zu behandelnden Themen; diese werden dem Tagesordnungsentwurf beigelegt. Soweit erforderlich erteilt das Präsidium nach einer Orientierungsdebatte dem Generalsekretär oder einer Arbeitsgruppe weitere Aufträge mit klaren inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben. Die beauftragte Arbeitsgruppe oder der Generalsekretär legen in der Folge Beratungsunterlagen verbunden mit einer Beschlußempfehlung vor. Änderungsanträge zu den Beschlußempfehlungen müssen dem Generalsekretär spätestens am dritten Arbeitstag vor Eröffnung der Präsidiumssitzung schriftlich zugehen und sind, sobald sie übersetzt vorliegen, elektronisch abrufbar zu machen.

*Artikel 37***Der Präsident**

- (1) Der Präsident leitet die Arbeiten des Ausschusses.
- (2) Der Präsident vertritt den Ausschuß nach außen. Er kann diese Befugnisse übertragen.
- (3) Ist der Präsident abwesend oder verhindert, wird er vom ersten Vizepräsidenten vertreten; ist auch dieser abwesend oder verhindert, so wird der Präsident von einem der weiteren Vizepräsidenten vertreten.

**STELLUNGNAHMEN UND ENTSCHEIDUNGEN — VERFAHREN IM PRÄSIDIUM***Artikel 38***Stellungnahmen — Rechtsgrundlagen**

Der Ausschuß verabschiedet seine Stellungnahmen gemäß Artikel 265 des EG-Vertrags

- a) aufgrund einer Befassung durch die Kommission oder den Rat in den im EG-Vertrag vorgesehenen Fällen sowie aufgrund einer Befassung durch diese Organe oder das Europäische Parlament in allen anderen Fällen,
- b) aus eigener Initiative,
- c) im Fall der Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses gemäß Artikel 262 des EG-Vertrags, wenn er der Auffassung ist, daß spezifische regionale Interessen berührt sind.

*Artikel 39***Stellungnahmen — Zuweisung an eine Fachkommission**

(1) Das Präsidium beschließt nach Anhörung der Fachkommissionen deren jährliches Arbeitsprogramm. Dieses enthält eine Zuweisung der zu erwartenden Befassungen an die zuständigen Fachkommissionen. Das Präsidium setzt nach Eingang der im jährlichen Arbeitsprogramm vorgesehenen Beratungsgegenstände den zuständigen Fachkommissionen eine Frist für die Vorlage des Stellungnahmeentwurfs.

(2) Nicht im Arbeitsprogramm enthaltene von Rat, Kommission und Europäischem Parlament übermittelte Beratungsgegenstände weist das Präsidium nach Eingang der zuständigen Fachkommission zu und setzt eine Frist für die Vorlage des Stellungnahmeentwurfs. Bei Dringlichkeit kann der Präsident die zuständige Fachkommission benennen; hiervon wird das Präsidium in seiner nächsten Sitzung unterrichtet.

(3) Betrifft das Thema einer Stellungnahme mehr als eine Fachkommission, so benennt das Präsidium eine federführende Fachkommission und erforderlichenfalls eine oder mehrere mitberatende Fachkommission(en). In einem solchen Fall kann das Präsidium entweder

- a) die Bildung eines Arbeitskreises beschließen, der sich aus Vertretern der betroffenen Fachkommissionen zusammensetzt, oder
- b) in Ausnahmefällen zusätzlich zu der federführenden Fachkommission eine oder mehrere Fachkommission(en) mit der Ausarbeitung eines ergänzenden Stellungnahmeentwurfs beauftragen. Die federführende Fachkommission stimmt über die Empfehlungen der Stellungnahmeentwürfe der anderen Fachkommissionen ab und nimmt die angenommenen Empfehlungen in ihren eigenen Stellungnahmeent-

wurf auf. Die Berichterstattung in der Plenarversammlung obliegt jedoch allein der federführenden Fachkommission.

*Artikel 40***Bestellung eines Hauptberichterstatters**

(1) Ist es der Fachkommission innerhalb der vom Rat, von der Kommission oder vom Europäischen Parlament gesetzten Frist unmöglich, einen Stellungnahmeentwurf zu erarbeiten, kann das Präsidium vorschlagen, daß die Plenarversammlung einen Hauptberichterstatter bestellt, der dieser unmittelbar einen Stellungnahmeentwurf vorlegt.

(2) Ist es angesichts der vom Rat, von der Kommission oder vom Europäischen Parlament gesetzten Frist zeitlich nicht möglich, daß die Plenarversammlung im Rahmen ihrer Tagung einen Hauptberichterstatter bestellt, so kann der Präsident diesen Hauptberichterstatter bestellen; hiervon wird die Plenarversammlung auf ihrer nächsten Tagung in Kenntnis gesetzt.

(3) In beiden Fällen sollte die betroffene Fachkommission möglichst zu einer allgemeinen Orientierungsdebatte über das Thema der Stellungnahme zusammentreten.

*Artikel 41***Initiativstimmungen**

(1) Anträge auf Ausarbeitung von Initiativstimmungen können dem Präsidium von drei seiner Mitglieder, von einer Fachkommission durch ihren Vorsitzenden oder von 32 Mitgliedern unterbreitet werden. Diese Anträge sind dem Präsidium mit einer Begründung spätestens drei Arbeitstage vor Eröffnung seiner Sitzung und wann immer möglich vor der Annahme des jährlichen Arbeitsprogramms vorzulegen.

(2) Das Präsidium beschließt über Anträge auf Ausarbeitung von Initiativstimmungen mit der Mehrheit seiner Mitglieder und weist die Stimmungen gemäß Artikel 39 der zuständigen Fachkommission zu. Der Präsident informiert die Plenarversammlung über alle Beschlüsse des Präsidiums zur Genehmigung und Zuweisung von Initiativstimmungen.

(3) Für Stimmungen gemäß Artikel 38 Buchstabe c) gilt dieser Artikel entsprechend.

*Artikel 42***Einbringung von Entschließungen**

(1) Entschließungen sollen nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie sich auf den Tätigkeitsbereich der Europäischen Union beziehen, wichtige Anliegen der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zum Gegenstand haben und von aktueller Bedeutung sind.

(2) Vorschläge von Entschließungsentwürfen oder Anträge auf Ausarbeitung einer Entschließung können dem Ausschuß von mindestens 32 Mitgliedern oder einer Fraktion vorgelegt werden. Alle Vorschläge bzw. Anträge sind schriftlich unter Angabe der Namen der Mitglieder bzw. der Fraktion, die sie unterstützen, beim Präsidium einzureichen. Sie müssen dem Generalsekretär spätestens drei Arbeitstage vor Eröffnung der Sitzung des Präsidiums zugehen.

(3) Entscheidet das Präsidium, daß der Ausschuß einen Entschließungsentwurf oder einen Antrag auf Ausarbeitung einer Entschließung weiterbehandeln soll, kann es

- a) den Entschließungsentwurf gemäß Artikel 15 Absatz 1 auf den Vorentwurf der Tagesordnung der Plenartagung setzen, oder
- b) eine zuständige Fachkommission benennen, der es für die Ausarbeitung des Entschließungsentwurfs eine Frist setzt. Die zuständige Fachkommission erstellt den Entschließungsentwurf nach dem Verfahren zur Erarbeitung von Stellungnahmeentwürfen. Artikel 51 findet dabei keine Anwendung.
- (4) In dringenden Fällen, kann das Präsidium entsprechend Artikel 15 Absatz 6 Satz 2 einen Entschließungsentwurf auf die Tagesordnung der nächsten Plenartagung setzen. Ein solcher Entschließungsentwurf wird am zweiten Sitzungstag behandelt.

#### Artikel 43

### Vertretung von Stellungnahmen und Entschliefungen

Das Präsidium trägt für die Vertretung der Stellungnahmen und Entschliefungen des Ausschusses Sorge. Einmal pro Jahr sowie am Ende einer jeden Mandatsperiode berichtet der Präsident der Plenarversammlung über die durch die Arbeiten des Ausschusses hervorgerufene Resonanz.

#### KAPITEL 4

### FACHKOMMISSIONEN

#### Artikel 44

### Zusammensetzung und Mandat

- (1) Zu Beginn jeder Mandatsperiode setzt die Plenarversammlung Fachkommissionen ein, die die Arbeit der Plenarversammlung vorbereiten. Sie beschließt auf Vorschlag des Präsidiums über deren Zusammensetzung und Mandat.
- (2) Die Zusammensetzung der Fachkommissionen muß der nationalen Zusammensetzung des Ausschusses entsprechen.
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses müssen mindestens einer, dürfen jedoch höchstens zwei Fachkommissionen angehören. Für die Mitglieder der kleinsten nationalen Delegationen können vom Präsidium Ausnahmen vorgesehen werden.

#### Artikel 45

### Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende

- (1) Jede Fachkommission bestellt während ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen ersten stellvertretenden Vorsitzenden und maximal zwei stellvertretende Vorsitzende (Vorstand).
- (2) Entspricht die Zahl der Kandidaten der Zahl der freien Sitze, so kann die Wahl durch Zuruf erfolgen. Andernfalls oder auf Antrag eines Sechstels der Fachkommissionsmitglieder findet sie entsprechend den Wahlvorschriften zur Wahl des Präsidenten und des ersten Vizepräsidenten gemäß Artikel 31 Absätze 2 bis 4 statt.
- (3) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Ausschuf oder des Rücktritts eines Mitglieds des Vorstands einer Fachkommission wird das freiwerdende Amt diesem Artikel entsprechend neu besetzt.

#### Artikel 46

### Aufgaben der Fachkommissionen

Die Fachkommissionen erarbeiten insbesondere Entwürfe für Stellungnahmen und Entschliefungen, die der Plenarversammlung zur Verabschiedung vorgelegt werden.

#### Artikel 47

### Einberufung der Fachkommissionen und Tagesordnung

- (1) Sitzungstermin und Tagesordnung werden jeweils vom Vorsitzenden der Fachkommission im Einvernehmen mit dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden festgelegt.
- (2) Eine Fachkommission wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung für eine ordentliche Sitzung hat den Mitgliedern zusammen mit der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor der Sitzung zuzugehen.
- (3) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel ihrer Mitglieder ist der Vorsitzende verpflichtet, eine außerordentliche Sitzung der Fachkommission einzuberufen, die spätestens vier Wochen nach Antragstellung stattzufinden hat. Die Tagesordnung für eine außerordentliche Sitzung wird von den antragstellenden Mitgliedern festgelegt. Sie wird den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung übermittelt.
- (4) Alle Stellungnahmeentwürfe und sonstigen Beratungsunterlagen, die vor einer Sitzung übersetzt und verteilt werden müssen, sind dem Sekretariat der Fachkommission spätestens fünf Wochen vor dem Sitzungstermin zu übersenden. Sie werden den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der betreffenden Sitzung übermittelt. Die vorstehenden Fristen können in Ausnahmefällen durch den Vorsitzenden abgeändert werden.

#### Artikel 48

### Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Fachkommissionen sind öffentlich, es sei denn, eine Fachkommission trifft hinsichtlich der gesamten Sitzung oder eines bestimmten Tagesordnungspunkts eine gegenteilige Entscheidung.
- (2) Vertreter des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission können an den Beratungen der Fachkommissionen teilnehmen und Fragen der Mitglieder beantworten.

#### Artikel 49

### Öffentliche Anhörungen

In besonderen Fällen kann eine Fachkommission mit Zustimmung des Präsidiums eine öffentliche Anhörung durchführen oder Persönlichkeiten aufgrund ihrer Fachkompetenz für einen oder mehrere Punkte der Tagesordnung einladen.

#### Artikel 50

### Fristen zur Erarbeitung von Stellungnahmen

- (1) Die Fachkommissionen legen ihre Stellungnahmeentwürfe innerhalb der vom Präsidium gesetzten Frist vor. Sie erarbeiten ihre Stellungnahmeentwürfe in höchstens zwei Sitzungen, wobei die erste Sitzung, die der Organisation der Arbeiten dient, nicht eingerechnet wird.

(2) In Ausnahmefällen kann das Präsidium eine Behandlung eines Stellungnahmeentwurfs in weiteren Sitzungen genehmigen oder die Frist zur Vorlage des Entwurfs erstrecken.

#### Artikel 51

### Aufbau von Stellungnahmen

(1) Eine Stellungnahme des Ausschusses umfaßt:

- eine Präambel, die über die Rechtsgrundlage der Stellungnahme und das bei ihrer Ausarbeitung angewandte Verfahren Aufschluß gibt und allenfalls einleitende Bemerkungen enthält
- sowie einen Hauptteil, der die Auffassung und die Empfehlungen des Ausschusses zu dem jeweiligen Beratungsgegenstand wiedergibt.

(2) Für jede Stellungnahme wird in einem gesonderten Dokument eine Begründung erstellt, die die Auffassung des Ausschusses in seiner Gesamtheit erläutert sowie zu einzelnen Punkten besondere Erwägungsgründe enthält. Die Begründung wird in Verantwortung des Berichterstatters erstellt. Sie kommt nicht zur Abstimmung. Die Begründung muß jedoch dem Wortlaut der Stellungnahme, über die abgestimmt wurde, entsprechen. Wenn dies nicht der Fall ist, kann der Vorsitzende der Fachkommission die Begründung streichen.

#### Artikel 52

### Berichterstatter

(1) Zur Erarbeitung eines Stellungnahmeentwurfs ernennen die Fachkommissionen auf Vorschlag des jeweiligen Vorsitzenden einen bzw. in begründeten Fällen zwei Berichterstatter. Bei Dringlichkeit kann der Vorsitzende zur Ernennung eines Berichterstatters nach Benachrichtigung des Generalsekretärs ein schriftliches Verfahren anwenden.

(2) Der Vorsitzende richtet dabei eine Mitteilung an die Mitglieder der Fachkommission, in der er diese auffordert, etwaige Einwände gegen die Bestellung des vorgeschlagenen Berichterstatters innerhalb von drei Arbeitstagen schriftlich geltend zu machen. In diesem Fall entscheiden der Vorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende im Einvernehmen.

#### Artikel 53

### Arbeitskreise

(1) In begründeten Fällen können die Fachkommissionen mit Zustimmung des Präsidiums Arbeitskreise einrichten. Arbeitskreise können auch Mitglieder anderer Fachkommissionen umfassen.

(2) Jeder Arbeitskreis kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden bestellen.

#### Artikel 54

### Sachverständige

(1) Die Mitglieder der Fachkommissionen können sich von einem Sachverständigen unterstützen lassen.

(2) Eine Fachkommission kann im Rahmen ihrer Arbeiten sowie zur Unterstützung der von ihr eingesetzten Arbeitskreise Sachverständige bestellen. Auf Einladung des Vorsitzenden

können diese Sachverständigen an Sitzungen der Fachkommission oder eines ihrer Arbeitskreise teilnehmen. Es kann ihnen sowie den Sachverständigen, die einen Berichterstatter begleiten, das Wort erteilt werden.

(3) Anspruch auf Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten haben nur die Sachverständigen der Berichterstatter und die von der Fachkommission eingeladenen Sachverständigen.

#### Artikel 55

### Beschlußfähigkeit

(1) Eine Fachkommission ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlußfähigkeit wird nur während der Sitzung und auf Antrag von mindestens sechs Mitgliedern festgestellt. Solange die Feststellung der Beschlußfähigkeit nicht beantragt wurde, ist jede Abstimmung ungeachtet der Zahl der Abstimmenden gültig. Wird festgestellt, daß die Beschlußfähigkeit nicht erreicht ist, kann die Fachkommission zwar die Beratungen fortsetzen, Abstimmungen werden jedoch auf die nächste Sitzung verschoben.

(3) Alle an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder und Stellvertreter sowie andere anwesende Personen haben sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen.

#### Artikel 56

### Abstimmung

Beschlußfassungen kommen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Im Übrigen gilt Artikel 22 Absatz 2 entsprechend.

#### Artikel 57

### Änderungsanträge

(1) Änderungsanträge müssen spätestens am fünften Arbeitstag vor dem Sitzungstermin beim Sekretariat der Fachkommission eingereicht werden. Diese Frist kann in Ausnahmefällen durch den Vorsitzenden abgeändert werden.

(2) Die Abstimmung über die Änderungsanträge erfolgt in der Reihenfolge der einzelnen Ziffern des Textes des erörterten Stellungnahmeentwurfs. Abschließend wird über den gesamten Text abgestimmt. Beziehen sich zwei oder mehrere Änderungsanträge, die sich gegenseitig ausschließen, auf den gleichen Textteil, so hat der Antrag, der sich vom ursprünglichen Text am weitesten entfernt, den Vorrang und ist zuerst zur Abstimmung zu stellen.

(3) Der Vorsitzende übermittelt den Stellungnahmeentwurf nach Annahme durch die Fachkommission dem Präsidenten des Ausschusses.

#### Artikel 58

### Absehen von einer Stellungnahme

Ist die (federführende) Fachkommission der Ansicht, daß ein Beratungsgegenstand, mit dem sie vom Präsidium befaßt wurde, keine regionalen oder lokalen Anliegen berührt oder politisch nicht von Bedeutung ist, kann sie beschließen, keine Stellungnahme zu erarbeiten.

## KAPITEL 5

## VERWALTUNG DES AUSSCHUSSES

## Artikel 59

**Generalsekretariat**

- (1) Der Ausschuß wird von einem Generalsekretariat unterstützt.
- (2) Das Generalsekretariat wird von einem Generalsekretär geleitet.
- (3) Der Aufbau des Generalsekretariats wird vom Präsidium auf Vorschlag des Generalsekretärs so festgelegt, daß das Generalsekretariat in der Lage ist, ein reibungsloses Arbeiten des Ausschusses und seiner Organe zu gewährleisten und die Mitglieder bei der Ausübung ihres Mandats zu unterstützen. Die Dienstleistungen des Generalsekretariats für die Mitglieder, die nationalen Delegationen, die Fraktionen und die fraktionslosen Mitglieder werden dabei bestimmt.
- (4) Das Generalsekretariat erstellt die Sitzungsprotokolle der Organe des Ausschusses.

## Artikel 60

**Generalsekretär**

- (1) Dem Generalsekretär obliegt die Durchführung der Beschlüsse, die vom Präsidium oder vom Präsidenten nach Maßgabe der Geschäftsordnung und der geltenden Rechtsvorschriften getroffen werden. Er nimmt mit beratender Stimme an den Präsidiumssitzungen teil, über die er Protokoll führt.
- (2) Der Generalsekretär untersteht bei der Ausübung seines Amtes dem Präsidenten, der das Präsidium vertritt.

## Artikel 61

**Einstellung des Generalsekretärs**

- (1) Das Präsidium stellt den Generalsekretär aufgrund eines Beschlusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder sowie in Anwendung der Bestimmungen der Artikel 2 und 8 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften ein.
- (2) Der Generalsekretär wird für fünf Jahre eingestellt. Die näheren Bedingungen seines Einstellungsvertrages werden vom Präsidium festgelegt.
- (3) Die Befugnisse, die nach den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften der zum Abschluß von Dienstverträgen zuständigen Stelle übertragen sind, werden im Fall des Generalsekretärs durch das Präsidium ausgeübt.

## Artikel 62

**Statut der Beamten und Beschäftigungsbedingungen für sonstige Bedienstete**

- (1) Die nach dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften der Anstellungsbehörde zustehenden Befugnisse werden wie folgt ausgeübt:

— im Falle der Beamten der Besoldungsgruppen 6 bis 8 der Laufbahngruppe A und der Sonderlaufbahngruppe Sprachendienst sowie im Falle der Beamten der Laufbahngruppen B, C und D durch den Generalsekretär;

— im Falle der übrigen Beamten durch das Präsidium auf Vorschlag des Generalsekretärs.

(2) Die Befugnisse, die nach den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften der zum Abschluß von Dienstverträgen zuständigen Stelle übertragen sind, werden wie folgt ausgeübt:

— im Falle der Bediensteten auf Zeit der Besoldungsgruppen 6 bis 8 der Laufbahngruppe A und der Sonderlaufbahngruppe Sprachendienst sowie im Falle der Bediensteten auf Zeit der Laufbahngruppen B, C und D durch den Generalsekretär;

— im Falle der übrigen Bediensteten auf Zeit durch das Präsidium auf Vorschlag des Generalsekretärs;

— für Bedienstete auf Zeit im Kabinett des Präsidenten:

— im Falle der Bediensteten der Besoldungsgruppen 6 bis 8 der Laufbahngruppe A sowie für Bedienstete der Laufbahngruppen B, C und D durch den Generalsekretär auf Vorschlag des Präsidenten;

— im Falle der übrigen Bediensteten durch das Präsidium auf Vorschlag des Präsidenten.

Im Kabinett des Präsidenten beschäftigte Bedienstete auf Zeit werden bis zur Beendigung der Amtsführung des Präsidenten eingestellt.

— Für Hilfskräfte und örtliche Bedienstete durch den Generalsekretär;

— im Falle der Sonderberater durch den Generalsekretär nach Maßgabe von Artikel 82 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

## Artikel 63

**Haushaltsplan**

(1) Der Generalsekretär unterbreitet dem Präsidium den Vorentwurf eines Voranschlags der Ausgaben und Einnahmen des Ausschusses für das folgende Haushaltsjahr. Das Präsidium legt der Plenarversammlung den Entwurf zur Verabschiedung vor.

(2) Die Plenarversammlung nimmt den Entwurf des Voranschlags der Ausgaben und Einnahmen des Ausschusses an und übermittelt ihn der Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament so rechtzeitig, daß die durch die Haushaltsbestimmungen vorgegebenen Fristen eingehalten werden können.

(3) Der Haushaltsplan des Ausschusses wird nach Maßgabe der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ausgeführt. Der Präsident ist die höchste Stelle für die Ausführung des Haushaltsplans im Sinne der Artikel 28, 29, 39, 48 und 52 der Haushaltsordnung der Europäischen Gemeinschaften. Er entscheidet auf Vorschlag des Generalsekretärs.

## TITEL III

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## KAPITEL 1

## ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN INSTITUTIONEN

## Artikel 64

**Interinstitutionelle Kooperationsabkommen**

Im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit kann das Präsidium auf Vorschlag des Generalsekretärs Kooperationsabkommen mit anderen Institutionen (Organen, Nebenorganen oder Hilfsorganen) der Europäischen Union schließen.

## Artikel 65

**Übermittlung und Veröffentlichung von Stellungnahmen und Entschlieungen**

(1) Die Stellungnahmen des Ausschusses sind ebenso wie die Mitteilungen ber die Anwendung eines vereinfachten Verfahrens gem Artikel 26 oder das Absehen von einer Stellungnahme gem Artikel 58 fr den Rat, die Kommission und das Europische Parlament bestimmt. Sie werden wie auch Entschlieungen durch den Prsidenten bermittelt.

(2) Die Stellungnahmen und Entschlieungen des Ausschusses werden im *Amtsblatt der Europischen Gemeinschaften* verffentlicht.

Brssel, den 18. November 1999.

## KAPITEL 2

## GESCHFTSORDNUNGSFRAGEN

## Artikel 66

**Revision der Geschftsordnung**

(1) Die Plenarversammlung kann mit der Mehrheit ihrer Mitglieder die Revision der vorliegenden Geschftsordnung entweder in bestimmten Teilen oder in ihrer Gesamtheit beschlieen.

(2) Sie beauftragt einen Ad-hoc-Ausschu mit der Ausarbeitung eines Berichts und eines Textentwurfs, auf deren Grundlage sie die neuen Bestimmungen mit der Mehrheit ihrer Mitglieder verabschiedet. Die neuen Bestimmungen treten am Tag nach ihrer Verffentlichung im *Amtsblatt der Europischen Gemeinschaften* in Kraft.

## Artikel 67

**Anweisungen des Prsidiums**

Das Prsidium kann im Wege von Anweisungen nhere Bestimmungen fr die Anwendung dieser Geschftsordnung festlegen, wobei diese Geschftsordnung einzuhalten ist.

## Artikel 68

**Inkrafttreten der Geschftsordnung**

Die vorliegende Geschftsordnung tritt am Tag nach ihrer Verffentlichung im *Amtsblatt der Europischen Gemeinschaften* in Kraft.

Der Aussch der Regionen

Der Prsident

Manfred DAMMEYER

---